



Datum: 29.07.2004 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Präsidium:</u>	
Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder	630
<u>Senat:</u>	
Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	631
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie	653
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Umbenennung einer Abteilung im Zentrum Hygiene und Humangenetik	680
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät, des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Englische Philologie	681
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät, des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Romanische Philologie	684
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an DSH-Prüfungen der Abteilung Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen	688

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Änderung der Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeit-
forschung 690

Mathematische Fakultät:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“
(Berichtigung) 696

Biologische Fakultät:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie 696

Abteilung 8:

Verlust eines Dienstsiegels 735

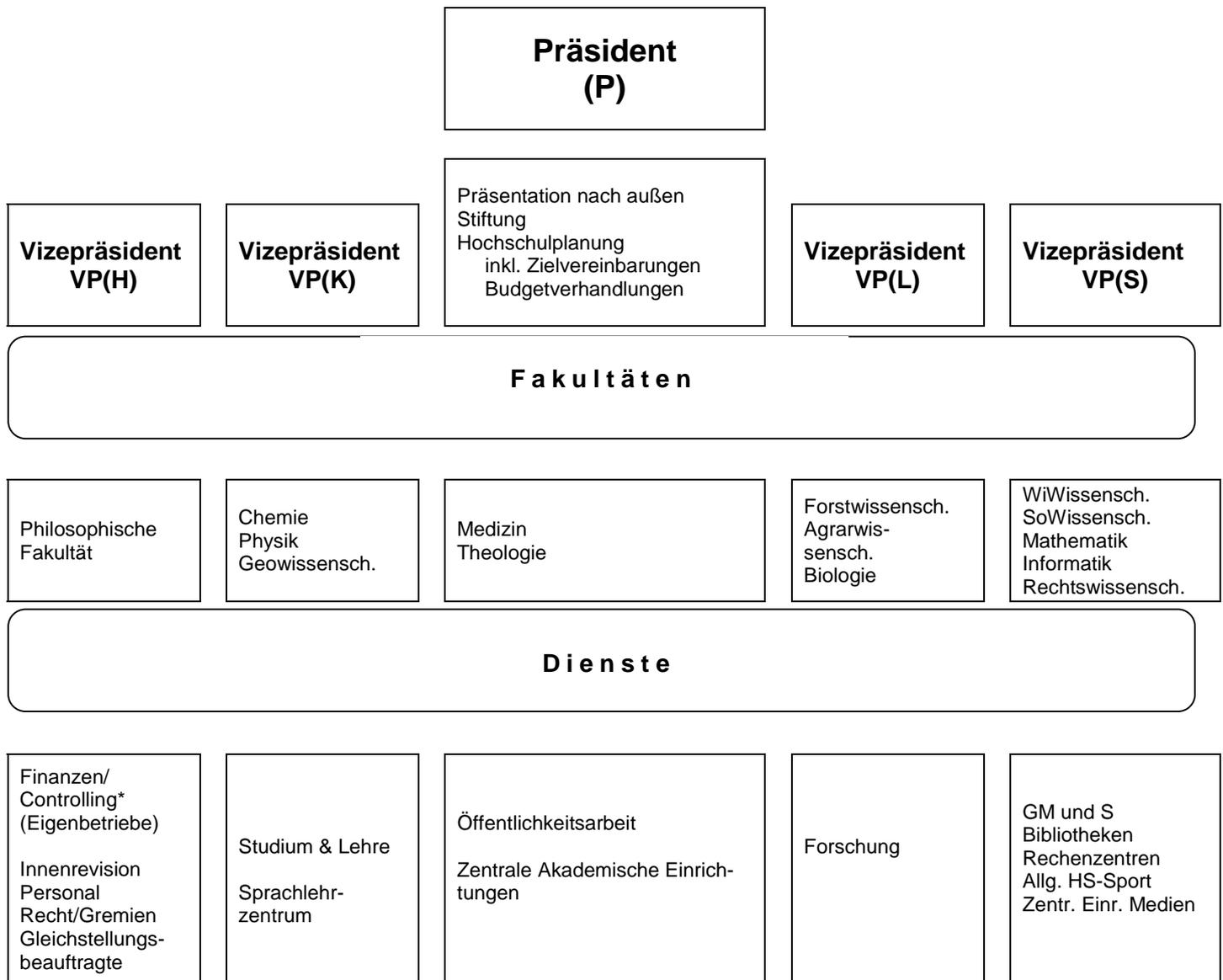
Studierendenschaft:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der
Georg-August-Universität Göttingen 736

Präsidium:

Das Präsidium hat am 13.07.2004 die Änderung der Organisationsstruktur beschlossen.
Die geänderte Organisationsstruktur des Präsidiums wird nachstehend bekannt gemacht:

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder



* A6 ist zugleich Sprecher der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.07.2004 nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) die Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2, Seite 15 ff), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004, S. 628) beschlossen. Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht:

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Gebühren- und Entgeltpflicht

Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt

1. von Personen, die andere als die in § 11 Abs. 1 NHG bezeichneten Studienangebote in Anspruch nehmen,
2. von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. von Gasthörerinnen und Gasthörern, sowie
4. von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Georg-August-Universität sind und Universitätseinrichtungen nutzen,
5. von Studierenden für die Überlassung von Lernmitteln

Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte

(1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Die Anlage 1 wird in regelmäßigen Abständen überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

(3) ¹Wenn im Einzelfall zusätzlich Kosten entstehen, können zusätzliche Gebühren oder Entgelte in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten festgesetzt und erhoben werden. ²Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen berücksichtigt.

(4) Ist für die Festsetzung einer Gebühr oder eines Entgelts ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung neben dem Aufwand der Universität das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen sowie deren finanzielle Situation zu berücksichtigen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Gebühren- und Entgeltspflicht nach § 1 Nr. 3 sind Gasthörerinnen und Gasthörer (siehe Nr. 3 der Anlage 1), die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.

(2) Soweit Gebühren oder Entgelte von Dritten übernommen werden, reduziert sich die zu zahlende Gebühr oder das zu zahlende Entgelt entsprechend.

(3) ¹Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 11 des Bundessozialhilfegesetzes oder auf Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben, wird auf Antrag die Gebühr oder das Entgelt erlassen. ²Dies gilt nicht für Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden.

(4) Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei einer Markteinführung kann auf die Erhebung der Gebühren und Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) ¹Liegt die Nutzung von Universitätseinrichtungen im Interesse der Universität, so kann auf die Erhebung der Gebühr oder des Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden. ²In solchen Fällen sind lediglich die Betriebskosten für die Räumlichkeiten und zusätzliches Personal zu veranschlagen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:

1. bei einem Studium

erstmals bei der Einschreibung oder
Anmeldung und dann jeweils mit Ablauf
der festgelegten Rückmeldefrist

2. bei der Teilnahme an nichtstudiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung
vor Veranstaltungsbeginn und
3. bei der Nutzung von Universitätseinrichtungen (§ 5)
nach Rechnungsstellung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann die Universität die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Veranstaltungen vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Gebühr oder des Entgeltes abhängig machen.

§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende

(1) ¹Universitätseinrichtungen dürfen Außenstehenden nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird. ²Außenstehenden gleichgestellt sind Mitglieder und Angehörige der Universität, die die Einrichtungen privat nutzen.

(2) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

(3) Für die Überlassung gelten die nachstehenden Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen - vom 19.01.2000 (Anlage 2).

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 19.01.2000 außer Kraft.

Anlage 1
der Gebühren- und Entgeltordnung der
Georg-August-Universität Göttingen

Gebühren und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltverordnung der
Georg-August-Universität Göttingen

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
1.	<u>Weiterbildungsstudium</u>	
1.1	<p><u>Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen</u></p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 1.1:</u> Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Personalkosten (s. lfd. Nr. 5 der Anlage 1) (Leistungen des vorhandenen Personals und Kosten des zusätzlich beschäftigten Personals) - Sachkosten (Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten) - Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 v.H. der Personal- und Sachkosten <p><u>Entgelthöhe pro Studierenden/Person:</u> Kosten dividiert durch die Anzahl der Plätze</p>	nach Vereinbarung
1.2	<p><u>Weiterbildungsstudiengänge</u></p> <p>Die Höhe der Gebühren wird unter Beachtung der Kriterien nach Anmerkung zu Nr. 1.1 durch eine besondere Gebührenordnung festgelegt.</p>	
2.	<u>Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben</u>	
2.1	<p><u>Pro Semester bei Belegung von Lehrveranstaltungen des grundständigen oder postgradualen Studiums</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Fächergruppen Naturwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften 2. anderer Fächergruppen <p>Anmerkung: Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag bleiben unberührt.</p>	500 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
3.	<u>Gasthörerinnen und Gasthörer</u>	
3.1	<u>Pro Semester bei Belegung von Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums</u>	
3.1.1	bis zu 4 SWS	75,00
3.1.2	von mehr als 4 SWS	150,00
3.1.3	bei Einzelunterricht	200,00
4.	<u>Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende (§ 5 der Ordnung)</u> – ohne evtl. zusätzlicher Dienstleistungen des Universitätspersonals	
4.1	<u>Hörsäle / Räume</u> für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden, einschl. Zu- und Abgang der Besucher (außer Sportzentrum) mit mehr als	
4.1.1	800 Plätzen	317,00
4.1.2	500 Plätzen	209,00
4.1.3	400 Plätzen	184,00
4.1.4	300 Plätzen	148,00
4.1.5	200 Plätzen	123,00
4.1.6	100 Plätzen	102,00
4.1.7	50 Plätzen	77,00
4.1.8	mit 50 und weniger Plätzen	51,00
<u>Anmerkung zu Nr. 4.1:</u> Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt je 30 v.H. der vorstehenden Sätze.		
4.2	<u>Hörsaal und Seminarraum des Sportzentrums</u>	
4.2.1	Hörsaal (150 – 200 Plätze) pro angefangene Stunde	10,00
4.2.2	Seminarraum (40 Plätze) pro angefangene Stunde	8,00
<u>Anmerkung zu 4.2:</u> Der Zuschlag für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen beträgt je 30 v.H. der vorstehenden Sätze.		
4.3	<u>Aula am Wilhelmsplatz</u>	340,00 bis 2.600,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.4	<u>Räume und Eingangshallen für Ausstellungszwecke</u>	
4.4.1	<u>im nichtmedizinischen Bereich</u>	
4.4.1.1	je Stand (bis zu 5m ² Stellfläche) pro Tag	13,00
4.4.1.2	für jeden weiteren angefangenen m ² pro Tag	2,60
4.4.2	<u>im medizinischen Bereich</u>	
4.4.2.1	je Stand pro m ² und Tag	51,00
4.4.2.2	pro Tisch und Tag	2,60
4.4.2.3	pro Stuhl und Tag	1,55
4.4.2.4	Stromanschluss (einmalige Zahlung)	105,00
4.4.2.5	Personalkosten für den Transport des bestellten Mobiliars pro Stunde	40,00
4.4.2.6	Reinigung pro m ²	0,55
4.5	<u>Außenflächen für Ausstellungszwecke</u>	
	25 v.H. der Sätze nach Nr. 4.4	
4.5.1	sonstige Veranstaltungen je angefangene 100 m ² pro Tag	10,50
4.6	<u>Nichtöffentliche Proben und vorbereitende Arbeiten</u>	
	(z.B. Dekoration)	
	40 v.H. der Sätze zu Nrn. 4.1 bis 4.5	
4.7	<u>Sporteinrichtungen:</u>	
	<u>für 1 Stunde</u>	
4.7.1	Sporthallen (mind. 21 m x 42 m)	40,00
4.7.2	kleinere Sporthallen, Turnhallen	20,00
4.7.3	Gymnastikhallen, Tischtennisraum	15,00
4.7.4	Schwimmhalle (Sprangerweg)	80,00
4.7.5	<u>Benutzung von Außenanlagen</u>	
4.7.5.1	Fußballgroßfeld	20,00
4.7.5.2	Fußballkleinfeld	9,00
4.7.5.3	Leichtathletikwettkampfanlage	20,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 4.7:</u>	
	Bei Veranstaltungen in Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie	
	in Außenanlagen, für deren Bereich Eintrittsgelder erhoben werden,	
	erhöhen sich die Sätze um 100%.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.8	<u>Hallenbäder</u>	
4.8.1	<u>Einzelkarte:</u>	
4.8.1.1	für Studierende	1,50
4.8.1.2	für Universitätsbedienstete	2,00
4.8.1.3	für Gäste	2,50
4.8.2	<u>Zehnerkarte:</u>	
4.8.2.1	für Studierende	12,00
4.8.2.2	für Universitätsbedienstete	16,00
4.8.2.3	für Gäste	20,00
4.8.3	<u>Saisonkarte:</u>	
4.8.3.1	für Studierende	55,00
4.8.3.2	für Universitätsbedienstete	70,00
4.8.3.3	für Gäste	90,00
4.9	<u>Sauna</u>	
4.9.1	Einzelkarte für 2 Stunden	
4.9.1.1	für Studierende	3,50
4.9.1.2	für Universitätsbedienstete	4,50
4.9.1.3	für Gäste	5,50
4.9.2	Zehnerkarte	
4.9.2.1	für Studierende	30,00
4.9.2.2	für Universitätsbedienstete	40,00
4.9.2.3	für Gäste	50,00
4.10	<u>Tennisplatz</u>	
4.10.1	pro angefangene Stunde pro Benutzer	3,00
4.10.2	Saisonkarte wöchentlich 1 Stunde pro Benutzer	30,00
4.11	<u>Mieten von Wanderkanus</u>	
4.11.1	<u>1 Tag</u>	
4.11.1.1	Einer	8,00
4.11.1.2	Canadier (2-3 Personen)	11,00
4.11.2	<u>Wochenende (2 – 3 Tage)</u>	
4.11.2.1	Einer	16,00
4.11.2.2	Canadier (2 – 3 Personen)	20,00
4.11.3	<u>Längeres Wochenende (4 – 5 Tage)</u>	
4.11.3.1	Einer	23,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.11.3.2	Canadier	30,00
4.11.4	<u>bis 1 Woche</u>	
4.11.4.1	Einer	30,00
4.11.4.2	Canadier	40,00
4.11.5	<u>bis 2 Wochen</u>	
4.11.5.1	Einer	50,00
4.11.5.2	Canadier	70,00
4.12	<u>Bootshaus – Wilhelmshausen</u>	
4.12.1	Bootsbenutzung	
4.12.1.1	<u>bis 2 Stunden:</u>	
4.12.1.1.1	für Studierende	3,50
4.12.1.1.2	für Universitätsangehörige	4,50
4.12.1.1.3	für Gäste	5,50
4.12.1.2	<u>1 Tag:</u>	
4.12.1.2.1	für Studierende	5,00
4.12.1.2.2	für Universitätsangehörige	7,00
4.12.1.2.3	für Gäste	8,00
4.12.1.3	<u>Wochenende Sa./So.:</u>	
4.12.1.3.1	für Studierende	8,00
4.12.1.3.2	für Universitätsangehörige	10,00
4.12.1.3.3	für Gäste	12,00
4.12.2	<u>Übernachtung:</u>	
4.12.2.1	für Studierende	6,00
4.12.2.2	für Universitätsangehörige	7,00
4.12.2.3	für Gäste	8,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.13	Teilnahme an Hochschulsportveranstaltungen in den Sporthallen einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleideräume	
4.13.1	<u>Semesterticket:</u>	
4.13.1.1	für Studierende	8,00 - 10,00
4.13.1.2	für Bedienstete	15,00 - 30,00
4.13.1.3	für Gäste	30,00 - 60,00
4.13.2	<u>Tageskarte:</u>	
4.13.2.1	für Studierende	2,00
4.13.2.2	für Bedienstete	3,00
4.13.2.3	für Gäste	5,00

Die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen (Kursen) setzt den Erwerb des Semestertickets (4.13.1) voraus:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.14	<u>Nutzung Golfplatz</u>	
4.14.1	Ballmiete (50 Bälle)	3,00
4.14.2	Schlägermiete (pro Schläger)	1,00
4.15	<u>Aerobic, Funktions- und Konditionsgymnastik</u>	
4.15.1	für Studierende	15,00
4.15.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.16	<u>Aquafitness</u>	
4.16.1	für Studierende	25,00
4.16.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.17	<u>Anfängerschwimmen</u>	
4.17.1	für Studierende	30,00
4.17.2	für Bedienstete und Gäste	35,00
4.18	<u>Beach-Volleyball</u>	
4.18.1	für Studierende	10,00
4.18.2	für Bedienstete und Gäste	15,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.19	<u>Bogensport</u>	
4.19.1	für Studierende	25,00
4.19.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.20	<u>Bridge</u>	
4.20.1	für Studierende	5,00
4.20.2	für Bedienstete und Gäste	7,50
4.21	<u>DLRG Rettungsschwimmen</u>	
4.21.1	für Studierende	30,00
4.21.2	für Bedienstete und Gäste	35,00
4.22	<u>Entspannungstraining</u>	
4.22.1	für Studierende	20,00
4.22.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.23	<u>Gesellschaftstanz</u>	
4.23.1	für Studierende	25,00
4.23.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.24	<u>Gymnastik für über 40-jährige</u>	
4.24.1	für Studierende	20,00
4.24.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.25	<u>Indor-Cycling</u>	
4.25.1	für Studierende	25,00
4.25.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.26	<u>Jazztanz</u>	
4.26.1	für Studierende	15,00
4.26.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.27	<u>Kanupolo</u>	
4.27.1	für Studierende	20,00
4.27.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.28	<u>Klassisches Ballet</u>	
4.28.1	für Studierende	15,00
4.28.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.29	<u>Modern Dance</u>	
4.29.1	für Studierende	15,00
4.29.2	für Bedienstete und Gäste	20,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.30	<u>New Dance</u>	
4.30.1	für Studierende	25,00
4.30.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.31	<u>Qi Gong</u>	
4.31.1	für Studierende	25,00
4.31.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.32	<u>Rock'n Roll</u>	
4.32.1	für Studierende	15,00
4.32.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.33	<u>Rückenfitness</u>	
4.33.1	für Studierende	25,00
4.33.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.34	<u>Sport-/klassische Massage</u>	
4.34.1	für Studierende	25,00
4.34.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.35	<u>Sportklettern</u>	
4.35.1	für Studierende	10,00
4.35.2	für Bedienstete und Gäste	15,00
4.36	<u>Sportklettern (Vorstiegstraining)</u>	
4.36.1	für Studierende	100,00
4.36.2	für Bedienstete und Gäste	120,00
4.37	<u>Sporttauchen (Theorie und Praxis mit Prüfung)</u>	
4.37.1	für Studierende	130,00
4.37.2	für Bedienstete und Gäste	150,00
4.38	<u>Step-Aerobic</u>	
4.38.1	für Studierende	15,00
4.38.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.39	<u>Steptanz</u>	
4.39.1	für Studierende	15,00
4.39.2	für Bedienstete und Gäste	20,00
4.40	<u>Stretching</u>	
4.40.1	für Studierende	15,00
4.40.2	für Bedienstete und Gäste	20,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		EURO
4.41	<u>Taichi-Chuan</u>	
4.41.1	für Studierende	25,00
4.41.2	für Bedienstete und Gäste	30,00
4.42	<u>Yoga</u>	
4.42.1	für Studierende	25,00
4.42.2	für Bedienstete und Gäste	30,00

Kurse im Sommer

4.43	<u>Windsurfen auf dem Kiessee</u>	
4.43.1	für Studierende	40,00
4.43.2	für Bedienstete und Gäste	45,00
4.44	<u>Kenterrolle in der Schwimmhalle</u>	
4.44.1	für Studierende	20,00
4.44.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.45	<u>Einführung in das Kanufahren</u>	
4.45.1	für Studierende	20,00
4.45.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.46	<u>Kanupolo am Kiessee</u>	
4.46.1	für Studierende	20,00
4.46.2	für Bedienstete und Gäste	25,00
4.47	<u>Wildwasser im Harz</u>	
4.47.1	für Studierende	12,00
4.47.2	für Bedienstete und Gäste	15,00
4.48	<u>Kanupolo in der Schwimmhalle</u>	
4.48.1	für Studierende	20,00
4.48.2	für Bedienstete und Gäste	25,00

Kurse im Winter

4.49	<u>Segeln (Theorie)</u>	
4.49.1	für Studierende	30,00
4.49.2	für Bedienstete und Gäste	35,00
4.50	<u>Frauenselbstverteidigung (Workshop)</u>	
4.50.1	für Studierende	15,00
4.50.2	für Bedienstete und Gäste	20,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt					
4.51	<u>Hip Hop (Workshop)</u>						
4.51.1	für Studierende	20,00					
4.51.2	für Bedienstete und Gäste	25,00					
4.52	<u>Die sportliche Frau ab 30</u>						
4.52.1	für Studierende	15,00					
4.52.2	für Bedienstete und Gäste	20,00					
4.53	<u>Reiten (10 Std.)</u>						
4.53.1	für Studierende	100,00					
4.53.2	für Bedienstete und Gäste	110,00					
4.54	<u>Krafttraining für Kletterer</u>						
4.54.1	für Studierende	35,00					
4.54.2	für Bedienstete und Gäste	40,00					
4.55	<u>Klettertraining</u>						
4.55.1	für Studierende	15,00					
4.55.2	für Bedienstete und Gäste	20,00					
<u>5.</u>	<u>Verwaltungsgebühr für die Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist</u>	50,00					
6.	Dienstleistungen des Universitätspersonals						
6.1	Die Sätze nach den Rahmengrundsätzen für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter betragen je angefangene halbe Stunde im						
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">BBesGr.</td> <td style="text-align: center;">BAT</td> <td style="text-align: center;">MTArb</td> <td></td> </tr> </table>		BBesGr.	BAT	MTArb		
	BBesGr.	BAT	MTArb				
6.1.1	höheren Dienst	ab A 13	ab IIa	--	35,00		
6.1.2	gehobenen Dienst	A9 – A13	Vb – IIa	ab 7	26,00		
6.1.3	mittleren Dienst	A5 – A9	VIII – Vb	3 – 6a	21,50		
6.1.4	einfachen Dienst	A1 – A5	X – VIII	1 – 2a	17,00		

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
7.	<u>Gerätschaften</u>	
7.1	<u>pro Veranstaltung:</u>	
7.1.1	Overhead	8,00
7.1.2	Microportsender	8,00
7.1.3	Verstärkeranlage	51,00
7.1.4	Videorecorder und Fernseher	20,50
7.1.5	Diaprojektor	8,00
7.1.6	Leinwand	8,00
7.1.7	Beamer	8,00
7.2	<u>pro Tag:</u>	
7.2.1	Stellwand	0,50

Anlage 2

der Gebühren- und Entgeltordnung
der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen – vom 19.01.2000

§ 1 Vertragsschluss

(1) ¹Die Grundstücke und Einrichtungen (z.B. Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Räume, Hörsäle, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände oder Teile davon) der Universität Göttingen, im folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, politischen Parteien, Unternehmen, Behörden und Organisationen für wissenschaftliche, politische, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke auf Antrag vertraglich zur Nutzung überlassen werden. ²Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarung.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen besteht nicht. ²Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung oder vom Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(3) Der Überlassungsvertrag und evtl. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Der Antrag auf Abschluss eines Überlassungsvertrages soll spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters, bei Organisationen der vor Ort verantwortlichen natürlichen Personen,
2. die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,
3. Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen,
4. den Gegenstand der Veranstaltung mit Thema, Titel, Inhalt und Zweck,
5. ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
6. die Angabe, ob von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld oder ein Teilnehmerbeitrag erhoben wird,
7. die Anzahl der als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,

8. die schriftliche Versicherung, dass die Veranstalter diese Richtlinien anerkennen,
9. ggf. die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.

(5) Über die Überlassung von Einrichtungen entscheidet das Präsidium.

(6) Eine Überlassung kann von der Universität insbesondere dann verweigert werden, wenn

1. die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden führen kann,
2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes besteht,
3. die Themen der Veranstaltung einen Straftatbestand oder einen Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verwirklichen oder wenn zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
4. wenn das Ansehen der Universität durch die Überlassung beeinträchtigt wird.

(7) ¹Werden die in Abs. 6 genannten Tatbestände nach Abschluss des Überlassungsvertrages bekannt, so ist die Universität berechtigt, von dem Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. ²Entsprechendes gilt für den Fall, dass das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Universität seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird oder dass in dem Antrag enthaltene entscheidungserhebliche Angaben unrichtig sind.

(8) Die Universität kann überdies jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht.

(9) ¹Die Veranstalter erhalten in den Fällen des Rücktritts der Universität das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. ²Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

(10) Die Universität kann vom Veranstalter verlangen, in evtl. vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Universität handelt.

§ 2 Entgeltspflicht

Für die Überlassung von Einrichtungen, zusätzlichen Gegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von dem Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils gültigen Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen festgelegt ist.

§ 3 Besondere Entgeltregelungen

(1) ¹Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 NHG sowie durch an der Universität registrierte studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Universitätsbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben. ²Dies gilt auch, wenn für den Besuch einzelner Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von bis zu 1,50 € erhoben wird. ³Macht der Veranstalter glaubhaft, dass auch ein höherer Kostenbeitrag nicht zur Deckung der angemessenen Kosten der Veranstaltung ausreicht, so ist auch dieser nicht als Eintrittsgeld anzusehen.

(2) ¹Die besonderen Entgeltregelungen nach Abs. 1 gelten auch für Veranstaltungen (Fachtagungen, Seminare), die

- im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Universität stehen (Entwicklung und Pflege der Wissenschaft und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium oder Vermittlung einer auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhenden, anwendungsbezogenen Bildung, um zu selbständiger Tätigkeit im Beruf zu befähigen),
- von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Universitätsfreundeskreisen getragen werden,
- von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität durchgeführt werden.

²Tagungsbeiträge (Kongressgebühren) gelten ebenfalls nicht als Entgelt im Sinne der besonderen Entgeltregelungen.

(3) ¹Sonstige besondere Entgeltregelungen:

- a) Bei der Überlassung von Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind, sowie an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sind lediglich die der Universität aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten (für Beleuchtung, Klimaanlage, Heizung, Reinigung, Wasserverbrauch, Personalkosten, usw.) zu erstatten. ²Hierfür kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. ³Für die Überlassung von Einrichtungen an niedersächsische Sportorganisatoren zur Durchführung von Lehrgängen sind 50% der Entgelte der Anlage 1 zu zahlen. ⁴Es können auch Pauschalbeträge erhoben werden, die mindestens die der Universität aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten decken.
- b) ⁵Die Überlassung von Einrichtungen an öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (i.S. des Niedersächsischen Schulgesetzes) im Rahmen des Unterrichts sowie an Behörden und Kirchen und sonstige öffentliche Einrichtungen ist nur dann entgeltfrei, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, ansonsten werden 50% der Gebührensätze fällig.
- c) ⁶Universitätsmitglieder und –angehörige haben für die Überlassung von Sporteinrichtungen kein Entgelt zu zahlen, wenn sie an Veranstaltungen teilnehmen, die von der Universität im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports angeboten und durchgeführt oder organisatorisch betreut werden. ⁷Ein Entgelt wird nur für besonders wartungs- und betreuungsintensive Sporteinrichtungen erhoben (s. Nrn. 4.8 bis 4.13 der Anlage 1). ⁸Dies gilt auch, wenn solche Veranstaltungen in Sporteinrichtungen einer anderen Hochschule durchgeführt werden.
- d) ⁹Für die dem Landessportbund angehörenden Sportvereine und –verbände, die die Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen der Universität regelmäßig nutzen, ist ein Entgelt in Höhe von 50% des sich aus der Anlage 1 ergebenden Preises zu fordern; eine kostenlose Überlassung kommt nur dann in Betracht, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. ¹⁰Bei größeren und zeitlich ausgedehnten Veranstaltungen können auch Pauschalbeträge vereinbart werden.
- e) ¹¹Betriebssportgemeinschaften der niedersächsischen Landesbediensteten können im Rahmen der für die Durchführung des Betriebssports angesetzten Veranstaltungen die Einrichtung der Universität gegen Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten nutzen. ¹²Für Betriebssportgemeinschaften von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften oder Vereinigungen gilt dies ebenfalls, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- f) ¹³Sofern in öffentlichen Schulen für behinderte Schüler keine Lehrschwimmhalle zur Verfügung steht, kann die Universität die Schwimmhalle zwei Stunden wöchentlich für Sport mit behinderten Kindern oder Jugendlichen kostenlos, gegebenenfalls gegen Erstattung der zusätzlichen für die Aufsichtsperson entstehenden Personalkosten, überlassen.

¹⁴In Einzelfällen oder in Kooperationsvereinbarungen kann die Universitätsleitung oder der Vorstand der Medizinischen Fakultät abweichende Nutzungsentgelte festsetzen.

(4) ¹Werden Einrichtungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ²Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(5) ¹Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind alle der Universität durch Benutzung der Einrichtungen entstandenen Kosten abgegolten. ²Darüber hinausgehende Leistungen der Universität sind gesondert zu vergüten.

(6) Für Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 4 Überlassungsmitteilung

Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Überlassung der Einrichtungen und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) ¹Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Überlassungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. ³Die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und die Universität oder die Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(3) Soweit zusätzliche Dienstleistungen des Hauspersonals in Anspruch genommen werden (z.B. Tätigkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten), sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Veranstalter zu erstatten.

(4) ¹Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. ²Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(5) Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Universität nicht gestört werden.

(6) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Universität ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(7) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder beim Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Universität, den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsart darstellen können, kann die Universität vom Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. ²Die überlassenen Einrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. ³Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt bestehen.

(8) Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die Universität vom Veranstalter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(9) ¹Der Veranstalter übt in den überlassenen Räumen für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. ²Die Universität ist jedoch befugt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(10) Der Ausfall der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.

§ 6 Audiovisuelle Medien

¹Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. ²Bei vom Veranstalter eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über Gerätesicherheit zu beachten.

§ 7 Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

¹Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. ²Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität zum Rücktritt vom Überlassungsvertrag.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

(1) ¹Durch den Überlassungsvertrag wird jede Haftung der Universität, des Landes Niedersachsen und deren Bediensteter für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, ausgeschlossen. ²Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

(2) Jeder Schaden an überlassenen Einrichtungen gilt im Verhältnis zwischen Veranstalter und Universität als im Verlauf der Veranstaltung vom Veranstalter verschuldet; ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter gemäß § 5 Abs. 2 festgestellt und auf die er die Universität oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Universität, das Land Niedersachsen und deren Bedienstete, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden.

(4) Sind nichtrechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben deren Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Universität; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.

(5) Schadensersatz an die Universität ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustands wird unbeschadet des § 8 Abs. 6 nicht gewährt.

(6) ¹Werden Räume nach der Benutzung in derart verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass eine Sonderreinigung erforderlich ist, so trägt der Veranstalter die zusätzlich entstehenden Kosten. ²Dasselbe gilt sinngemäß für die Rückgabe von überlassener Bestuhlung oder überlassenen Gegenständen.

§ 9 Haftung bei der Überlassung von Sporteinrichtungen; Abschluss einer Unfallversicherung

(1) ¹Die Überlassung von Sporteinrichtungen an Einzelbenutzer, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität sind und damit nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, erfolgt nur unter der Bedingung, dass über die Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZHS) eine Unfallversicherung abgeschlossen oder eine private Unfallversicherung nachgewiesen wird. ²Die Benutzungsordnung der ZHS in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Eine Haftung der Universität, des Landes Niedersachsen oder deren Bediensteter für Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Universität, dem Land Niedersachsen oder dessen Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Im Übrigen finden die Regelungen des § 8 Anwendung.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Göttingen.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht. ²Dasselbe gilt für Änderungen dieser Richtlinien.

Theologische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 09.06.2004 gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 17.03.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3, Seite 63), beschlossen. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 28.07.2004 nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Evangelische Theologie
an der Georg-August-Universität Göttingen, Theologische Fakultät**

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Die Diplomprüfung qualifiziert für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nach Maßgabe landeskirchlichen Rechtes.

(2) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Georg-August-Universität den Hochschulgrad "Diplomtheologe (männliche Sprachform)" oder "Diplomtheologin (weibliche Sprachform)" (abgekürzt: "Dipl.-Theol.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Hierüber wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt (A n l a g e 2). ³Auf Antrag der oder des Studierenden ist der Zusatz "wissenschaftlicher Studiengang" in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt, unbeschadet Abs. 5, einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit). ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 müssen, soweit die nötigen Sprachprüfungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 d) bis zum Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie noch nicht erfolgreich abgelegt wurden, die für das Erlernen der Sprachen erforderlichen Sprachsemester hinzugerechnet werden. ³Je Sprache wird die Regelstudienzeit um ein Semester erhöht. ⁴Eine Erhöhung der Regelstudienzeit erfolgt ausschließlich für den Fall, dass die jeweilige Sprachprüfung erfolgreich abgelegt wird, und erst ab dem auf diese Sprachprüfung folgenden Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 3semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein 6semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des oder der Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium etwa 60 und auf das Hauptstudium etwa 100 SWS entfallen.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(5) ¹Studierende können sich zur Diplomprüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. ²Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomprüfung so rechtzeitig, dass die Fristen nach Abs. 1 eingehalten werden können. ³Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 abgelegt wurden (Freiversuch). ⁴Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, insofern die Anrechnung nach den Vorschriften des Ersten Teils nicht nur auf Antrag und innerhalb bestimmter Fristen erfolgt oder ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. ⁵Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ⁶Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. ⁷Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende, drei Mitglieder, die die Gruppe der Professoren und Professorinnen vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertritt und hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist eine Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren und Professorinnen zu.

(3) ¹Stellvertreter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin mit gleichen Rechten ist der oder die Vorsitzende der Studienkommission. ²Die 3 Professoren oder Professorinnen

und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter oder Vertreterinnen werden aus den Mitgliedern der Studienkommission von den jeweiligen Gruppenvertretern oder Gruppenvertreterinnen des Fakultätsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre bzw. ein Jahr für das studentische Mitglied.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ⁴Über Beratungen und Beschlüsse berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig im Fachbereichsrat.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und zwei Professoren oder Professorinnen anwesend sind. ⁴Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. ²Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Er oder sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungskommission

¹Alle an der Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung eines oder einer Studierenden beteiligten Erst- (§ 6 Abs. 2) und Zweitprüfenden bilden die Prüfungskommission. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.

(2) Als Prüfende können Professoren und Professorinnen, sowie die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Theologischen Fakultät bestellt werden.

(3) In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss Prüfende aus einer anderen Hochschule bestellen, sofern deren Qualifikation der in Abs. 2 genannten entspricht.

(4) ¹Zum oder zur Beisitzenden wird im Regelfall nur bestellt, wer die Qualifikation nach Abs. 2 besitzt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere sachkundige Beisitzende bestellen.

(5) ¹Der oder die Studierende kann für die Abnahme von Prüfungen den Erstprüfenden oder die Erstprüfende vorschlagen, mit Ausnahme des oder der Erstprüfenden bei den Klausuren (§ 10 Abs. 3). ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des oder der Prüfenden, entgegenstehen. ³Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so kann der oder die Studierende einen weiteren Vorschlag machen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student oder die Studentin an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet; Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ³Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) ¹Versucht der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin, der oder die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 9 Prüfungsfächer

In folgenden Fächern können an der Theologischen Fakultät Fachprüfungen abgelegt werden:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Allgemeine Religionsgeschichte.

§ 10 Art der Prüfungsleistungen

(1) In der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind als Fachprüfungen folgende Arten von einzelnen Prüfungsleistungen möglich:

1. mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausur (Abs. 3).

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet bei der Diplomvorprüfung und bei der Diplomprüfung vor einem oder einer Prüfenden und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung statt. ²Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfung beträgt bei der Diplomvorprüfung in der Regel 20 Minuten, bei der Diplomprüfung in der Regel 25 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewer-

tung der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von dem oder der Prüfenden und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem oder der Erstprüfenden festgesetzten Themas mit den üblichen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²In jeder Klausur werden mindestens drei Themen zur Auswahl gestellt. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für die **Diplomvorprüfung 3 Stunden**, für die Diplomprüfung 4 Stunden.

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer und Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Bewertung der Leistungen in der Diplomvorprüfung

(1) Die Fachprüfungen werden entsprechend § 13 (2) benotet.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 2 von jeweils zwei Prüfenden bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht bei einer einzelnen Prüfungsleistung eine Notendifferenz zwischen den Prüfenden, so entscheidet die zuständige Prüfungskommission; sie kann sich hierbei zur Vorbereitung ihrer Urteilsfindung eines oder einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachters oder Gutachterin bedienen. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission ist zu protokollieren.

(4) ¹Die einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Auf Antrag des oder der Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleis-

tung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) ¹Die Note der aus zwei einzelnen Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Erfolgt in einem Fach nur eine einzelne Prüfungsleistung, so gilt die Note für die einzelne Prüfungsleistung als Note der Fachprüfung.

(6) Die Note bei der Fachprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(7) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens ein "ausreichend" ergibt.

(8) Bei der Bildung der Note nach Abs. 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Bestimmungen von **A n l a g e 3** gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen, dem praxisbezogenen Entwurf und der Diplomarbeit. Abs. 6 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, der praxisbezogene Entwurf und sämtliche Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben. ²Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) ¹Jede Fachprüfung, die Diplomarbeit und der praxisbezogene Entwurf, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. ²Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen; eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn die übrigen Prüfungsleistungen des oder der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) ¹An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Vorprüfung oder eine Diplomprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 angerechnet. ²Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Prüfung vor einer Prüfungskommission einer Evangelischen Landeskirche abzulegen.

§ 15 Zeugnis

(1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 1 a). ²Gleiches gilt für die Diplomprüfung, wobei neben den Fachprüfungen auch die Diplomarbeit und der praxisbezogene Entwurf bestanden sein müssen (A n l a g e 1 b). ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er oder sie der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Hat der oder die Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) ¹Verlässt der oder die Studierende die Hochschule, wechselt er oder sie den Studiengang oder beendet er oder sie den ersten Studienabschnitt, so wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) ¹Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. ²Die Prüfungsvorleistungen sind:

a) Teilnahme an einer verbindlichen Studienberatung zu Beginn und Ende des ersten Semesters,

b) Teilnahme am Orientierungsseminar oder einer vergleichbaren Veranstaltung

c) Teilnahme an drei Vorlesungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte

d) je ein Proseminar aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,

e) eine Bibelkundeprüfung (Biblicum) die das Alte und Neue Testament umfasst

f) Sprach- oder als Sprachergänzungsprüfungen: Latinum, klassisches bzw. hellenistisches Graecum und Hebraicum,

g) Leistungsnachweise aus zwei der unter d) genannten Proseminare. ³Eines der beiden Proseminare muss aus den exegetischen Fächern (Altes Testament oder Neues Testament) gewählt werden. ⁴Die geforderten Leistungsnachweise werden durch je eine selbständige schriftliche Hausarbeit erbracht, in der die Kenntnis der disziplinspezifischen Methoden beispielhaft angewandt wird. ⁵Eine der Proseminararbeiten muss im Rahmen einer 6-Wochen-

Frist erstellt worden sein. ⁶Für die Bewertung ist ein Prüfender oder eine Prüfende nach den Bestimmungen § 6 Abs. 2 verantwortlich.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1
2. eine Darstellung des Bildungsganges
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Diplomvorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die endgültige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 unvollständig sind.

³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen zurückgezogen werden.

§ 17 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des 4. sprachfreien Semesters abgelegt. ²Sie besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen und einer schriftlichen Fachprüfung (Klausur). ³Sie erstreckt sich auf die Pflichtfächer Altes Testament, Neues Testament und

Kirchen- und Dogmengeschichte. ⁴Die schriftliche Fachprüfung muss im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament geschrieben werden. ⁵Nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin kann für die mündliche Fachprüfung ein exegetisches Fach durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach ersetzt werden, sofern in dem zu ersetzenden Fach bereits eine Proseminararbeit geschrieben wurde. ⁶Prüfungsinhalt sind Grundwissen, methodische Grundkenntnisse und wissenschaftliche Grundfragen, die sich an je einer Hauptvorlesung orientieren. ⁷Das Nähere regelt A n l a g e 4.

(2) ¹Eine mündliche Fachprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis ersetzt werden. ²Dieser wird in einem zusätzlich zu dem in § 16 Abs. 1 Buchstabe d) genannten zu belegenden Proseminar eines Prüfungsfaches durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht. ³Diese muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden, nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig und mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

D r i t t e r T e i l

Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 3 Abs. 2 nachweist, von dem die letzten beiden Semester in der Regel an der Georg-August-Universität Göttingen studiert sein müssen.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1,
2. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. ³Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber oder Bewerberinnen zur Prüfung zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere, wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
3. ein Lebenslauf mit Darlegung des Studienganges,
4. ggf. der Vorschlag der Erstprüfenden für die mündliche Prüfung (§ 6 Abs. 4), eines dem oder der jeweiligen Erstprüfenden bereits vorgeschlagenen Spezialgebietes für die mündliche Prüfung (§ 22 Abs. 4), des oder der Erstprüfenden für die Diplomarbeit und des oder der Erstprüfenden für den gemeindebezogenen Entwurf,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem Hauptseminar in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Hauptseminare der Praktischen Theologie (Homiletik und Katechetik). ⁴Für die beiden Hauptseminare in Praktischer Theologie und für zwei weitere Seminare wird die erfolgreiche Teilnahme durch schriftliche Hausarbeiten nachgewiesen,
6. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine gleichwertige Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder aber vor einer Prüfungskommission einer Evangelischen Landeskirche nicht bestanden hat.

(4) ¹Über die endgültige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 unvollständig sind.

³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der oder die Studierende hat vor Mitteilung des Themas der Diplomarbeit die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 19 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,

2. dem praxisbezogenen Entwurf,
3. den Fachprüfungen.

§ 20 Diplomarbeit (wissenschaftliche Hausarbeit)

(1) ¹Die Diplomarbeit (wissenschaftliche Hausarbeit) soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Problem aus einem der in § 9 genannten Fächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck entsprechen. ³Die Diplomarbeit wird in einem der Fächer gemäß § 9 geschrieben.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem oder jeder Prüfenden der Theologischen Fakultät gestellt werden.

(3) ¹Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden nach Anhörung des oder der Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 40 DIN-A4 Seiten mit 1/3 Rand, anderthalbfachem Zeilenabstand und 12-Punkt-Schrifttype, einschließlich der Anmerkungen in einfachem Zeilenabstand und 10-Punkt-Schrifttype, nicht überschreiten.

(4) ¹Das Thema sowie der Beginn der Anfertigungsfrist werden dem oder der Studierenden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ²Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. ³Die Anfertigungsfrist beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Themas an den Studierenden oder die Studierende durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der oder die Studierende hat die Möglichkeit, nach Festlegung des Themas mit dem oder der Erstprüfenden Rücksprache zu nehmen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 4 Monaten verlängern. ³Der Umfang der jeweiligen Verlängerung ist zu begründen. ⁴Bei der Wiederholung der Diplomprüfung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der oder die

Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Prüfung Gebrauch gemacht hat.

(7) ¹Die Diplomarbeit kann auch als Beitrag zu einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als einzelne Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unzweifelbar unterscheidbar ist. ²In diesem Falle erhöht sich der Umfang der Diplomarbeit nach Abs. 3 entsprechend der Zahl der beteiligten Studierenden. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen. ⁴Das Recht des oder der einzelnen beteiligten Studierenden nach Abs. 5 und 6 ist zu wahren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass Zitate als solche gekennzeichnet sind.

§ 21 Der praxisbezogene Entwurf

(1) ¹Der praxisbezogene Entwurf soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig einen Entwurf für eine Planung kirchlichen Handelns anzufertigen. ²Der Entwurf wird nach Wahl des oder der Studierenden entweder als Predigt oder als Entwurf für eine Unterrichtseinheit in der Schule, im Konfirmanden- und Konfirmandinnenunterricht, in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit erstellt.

(2) Das Thema für den praxisbezogenen Entwurf wird dem oder der Studierenden nach Einreichen der Diplomarbeit, in der Regel acht Wochen vor Beginn der Klausuren, gestellt.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zwei Wochen. ²Im übrigen gilt § 20 Abs. ³2 bis 4 und 8 entsprechend.

§ 22 Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den folgenden Fächern ist eine Fachprüfung abzulegen:

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Praktische Theologie.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in **A n l a g e 3** festgelegt.

(3) ¹In demjenigen Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur. ²Ist die Diplomarbeit in den Fächern Praktische Theologie oder Allgemeine Religionsgeschichte geschrieben worden, so entfällt die Klausur in denjenigen der in Abs. 1 genannten Fächer, das dem Inhalt der Arbeit am nächsten steht. ³Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden für die Diplomarbeit und nach Anhörung des oder der Studierenden; sie ist dem oder der Studierenden mindestens eine Woche nach Ablieferung der Diplomarbeit mitzuteilen.

(4) ¹In den mündlichen Prüfungen können über das Grundwissen hinaus Spezialgebiete in den in Abs. 1 genannten Fächern geprüft werden. ²Das Spezialgebiet wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und wird dem oder der Studierenden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. ²Dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem oder der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin wird auf Antrag nach Abschluss der schriftlichen Arbeiten über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 und 3 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Kirchliche Prüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, diejenige vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-Reformierten Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und diejenige vor der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche werden als der Diplomprüfung gleichwertig anerkannt.

(2) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht auf Antrag Theologen und Theologinnen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Erste Theologische Prüfung vor einer dieser Prüfungseinrichtungen bestanden und dem Dekanat der Theologischen Fakultät Göttingen einen Studienbericht vorgelegt haben, den Hochschulgrad "Diplom-Theologe" oder "Diplom-Theologin" ("Dipl.-Theol."). ²Die Vorlage eines Studienberichtes ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mindestens zwei Semester Evangelische Theologie in Göttingen studiert hat.

(3) ¹In der Urkunde ist auf die Prüfung vor der kirchlichen Prüfungsstelle Bezug zu nehmen. ²Die Diplomurkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die kirchliche Prüfung Gültigkeit.

V i e r t e r T e i l

Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. ²Sie

können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im ersten Fachsemester befinden oder die ihre Vordiplomprüfung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Die bisher geltende Ordnung tritt unbeschadet der Regelung in § 27 außer Kraft.

Anlage 1a

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Georg-August-Universität Göttingen

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Herr / Frau *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (wissenschaftlicher Studiengang) bestanden **)

Fachprüfungen:

37073 Göttingen, den

Der / _____

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

***) Bewertungsstufen: bestanden / nicht bestanden

Anlage 1b

Zeugnis über die Diplom-Prüfung

Georg-August-Universität Göttingen

Zeugnis über die Diplom-Prüfung

Herr / Frau _____ am _____ in _____

hat die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (wissenschaftlicher Studiengang)

mit der Gesamtnote _____ **) bestanden

Fachprüfungen: Beurteilungen **)

Diplomarbeit über das Thema:

Praxisbezogener Entwurf

(Predigt, Entwurf einer Unterrichtseinheit in der Schule, im Konfirmandenunterricht, in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit)

über das Thema:

Göttingen, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Bewertungsstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2

Diplom-Urkunde

Georg-August-Universität Göttingen

Diplom-Urkunde

Die Universität Göttingen - - verleiht mit dieser Urkunde

Herrn / Frau *) _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Diplom-Theologe

(abgekürzt: Dipl.-Theol.)

nachdem er / sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (wissenschaftlicher Studiengang)

am _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

Göttingen, den _____

Dekan / Dekanin der Theologischen Fakultät Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 22 Abs. 2

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtsfaktor
	K* und M	1
	K* und M	1
Kirchengeschichte	K* und M	1
	K *und M	1
	M	1
Diplomarbeit	-	3
Praxisbezogener Entwurf	-	2
Erläuterung:		
M = Mündliche Prüfung		
K* = Klausur (vgl. § 22 Abs. 3).		

2. Prüfungsanforderungen Prüfungsinhalte sind im Alten Testament:

Kenntnis der Schriften des Alten Testaments nach Inhalt und Gliederung, der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament, der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments, der Geschichte Israels in den Grundzügen; speziellere Kenntnisse auf Grund exegetischer Bearbeitung je einer Schrift in zwei der drei Schwerpunktgebiete: Pentateuch/historische Bücher, Propheten, Psalmen/weisheitliche Literatur nach Wahl der oder des Studierenden;

im Neuen Testament:

Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung, der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament, der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments, der religiösen Umwelt und der Geschichte des Urchristentums in den Grundzügen; speziellere Kenntnisse auf Grund exegetischer Bearbeitung je einer Schrift in zwei der drei Schwerpunktgebiete: Synoptiker, Paulusbriefe, johanneische Schriften nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Kirchengeschichte:

Kenntnis vom Verlauf der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, der wichtigsten, die einzelnen Epochen bestimmenden institutionelle und dogmatischen Entscheidungen und ihres Zusammenhangs mit der allgemeinen Geschichte; speziellere Kenntnisse auf Grund eigenen Quellenstudiums in zwei Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Systematischen Theologie:

Kenntnis der Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung im Überblick, der Grundzüge der spezifisch neuzeitlichen Problemlage, der Hauptzüge der gegenwärtigen systematisch-theologischen Diskussion im ökumenischen Zusammenhang; speziellere Kenntnisse über je einen bedeutenden Entwurf aus neuerer Zeit in den Unterdisziplinen Dogmatik und Ethik sowie über je ein wichtiges Thema aus beiden Bereichen nach Wahl der oder des Studierenden;

in der Praktischen Theologie:

Kenntnis eines Gesamtentwurfs der Praktischen Theologie in seiner Systematik und in seinen zentralen Problemstellungen, der Grundzüge der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts und der evangelischen Predigt, der Grundprobleme und der gegenwärtig diskutierten Fragestellungen in Homiletik, Liturgik, Seelsorge und ; speziellere Kenntnisse aus einem begrenzten Problemfeld einer praktisch-theologischen Einzeldisziplin und der darin vertretenen Position nach Wahl des oder der Studierenden.

Anlage 4

Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung nach § 17 Abs. 1

Pflichtfächer:

Altes Testament und Neues Testament

Vertrautheit mit exegetischen Methoden und Kenntnisse hinsichtlich des Inhalts und Aufbaus des Alten und Neuen Testaments

Wahlpflichtfächer:

Kirchengeschichte

Grundkenntnisse in einer der Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit) oder in der Kirchen- und Konfessionskunde

Systematische Theologie

Grundkenntnisse in einem der dogmatischen loci (z. B. Gotteslehre, Christologie, Rechtfertigungslehre) oder in einer ethischen Grundfrage (z. B. Grundlegung der Ethik, Institutionen, Gewissen)

Praktische Theologie

Grundkenntnisse in einer der praktisch-theologischen Disziplinen (z. B. Homiletik, Katechetik, Seelsorge).

Medizinische Fakultät:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat gemäß § 46 Abs. 3, 4 und 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Klinikkonferenz beschlossen, die „Abteilung Bakteriologie“ im Zentrum Hygiene und Humangenetik ab sofort umzubenennen in „Abteilung Medizinische Mikrobiologie“. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Philosophische Fakultät:

Gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und § 44 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 28.04.2004 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät, des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Englische Philologie beschlossen. Nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs.6 und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für das Studienfach Englisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät,
des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs
„Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Englische Philologie**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Englisch (alle Studiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Erreichen einer der in § 4 festgelegten Mindestpunktzahlen beim Test of English as a Foreign Language (TOEFL) des Educational Testing Service, Princeton, NJ, USA (ETS) erbracht. ³Der Test ist kostenpflichtig. ⁴Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung des ETS.

⁵Ausgenommen aus dieser Regelung sind

- Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerber/innen der vom Seminar für Englische Philologie anerkannten Austauschprogramme.

⁶Unter der Vorlage der entsprechenden Nachweise sollen von der Regelung auch

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem englischsprachigen Land mindestens 2 Semester studiert haben, oder
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote von 12 Punkten im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung befreit werden.

⁷Die Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

(2) ¹Der Test wird in Deutschland ausschließlich durch den ETS zu beliebigen Zeiten in Berlin, Frankfurt, München und Hamburg angeboten. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Testort und das Testdatum frei wählen. ³Für ausländische Studierende besteht in einer großen Zahl von Ländern die Möglichkeit, den Test in ihrem Herkunftsland oder einem dritten Land abzulegen.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Der Nachweis darf zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Er muss bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und ist der Bewerbung beizufügen.

(4) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – kann als Zugangsvoraussetzung nur durch ein Cambridge Proficiency Certificate mindestens mit der Note „B“ ersetzt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfung

(1) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – ist ein Standardtest, der zum Teil auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

(2) ¹Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – wird in der Regel als Computer-Test durchgeführt, kann aber auch – in Sonderfällen – als schriftlicher Test auf Papierbögen durchgeführt werden. ²Das Verfahren wird im einzelnen von der ETS festgelegt.

§ 4 Bewertung der Prüfung

¹Die durch den ETS festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt für den Computer-Test 300, für den Papierbogen-Test 677 Punkte; beide Tests beziehen sich auf einen vergleichbaren Standard. ²Die unterschiedliche Maximalpunktzahl und weitere korrespondierende Unterscheidungen sind lediglich teststrukturbedingt. ³Die Mindestpunktzahl für die Zulassung zum Studium des Faches Englisch am Seminar für Englische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beträgt 210 Punkte für den Computer-Test oder 547 Punkte für den Papierbogen-Test.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum TOEFL – Test of English as a Foreign Language – und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber.

(2) ¹Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des ETS. ²Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Faches Englisch am Seminar für Englische Philologie der Universität Göttingen.

§ 7 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Gemäß § 18 Abs.2 Sätze 1 und 4 und § 44 Abs.1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 26.05.2004 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät, des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Romanische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen. Nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs.6 und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für die Studienfächer Französisch und Spanisch des Magisterstudiengangs der
Philosophischen Fakultät, des Studiengangs
Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs
„Lehramt an Gymnasien“ am Seminar für Romanische Philologie der
Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für die Studienfächer Französisch und Spanisch (MA, LAG, WiPäd II) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Sprache nachzuweisen.

²Ausgenommen aus diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer oder spanischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Seminar für Romanische Philologie anerkannten Austauschprogramme,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französisch- oder spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens 2 Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen oder spanischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen oder spanischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ⁴Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(2) ¹Der Nachweis über die Kenntnisse in der jeweiligen Sprache erfolgt wahlweise durch

a) Französisch

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF 1^{er} Degré“,
- den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 12 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12).

²b) Spanisch

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE inicial“,
- den Nachweis über mindestens drei Jahre Schulspanisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens 12 Punkten,
- den erfolgreichen Abschluss der Grundstufe I und II (jeweils 4 Semesterwochenstunden) am Sprachlehrzentrum der Universität Göttingen oder von UNiCert II.

(3) ¹Die Nachweise im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. ²Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

(4) Andere Nachweise als die nach § 1 Abs. 1, 2 und 5 können die Zugangsvoraussetzung nicht ersetzen, und eine Einschreibung in den entsprechenden Studiengang kann nicht erfolgen.

(5) ¹Alternativ zu der Vorlage von Nachweisen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 können die erforderlichen Sprachkenntnisse über die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nachgewiesen werden. ²Der Test findet einmal im Semester statt. ³Die Termine werden in Absprache mit dem Studiensekretariat festgelegt und rechtzeitig im Seminar ausgehängt und im Internet bekannt gegeben. ⁴Es gibt in der Regel keine Ausweichtermine. ⁵Eine Freistellung vom Eignungs- und Orientierungstest ohne Vorlage von Nachweisen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 ist generell nicht möglich.

§ 2 Zweck des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

(1) ¹Durch den Test nach § 1 Abs. 5 soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium aufzunehmen. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

a) die Fähigkeit, in der jeweiligen Sprache Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Französisch/ Spanisch angemessen zu äußern;

b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Französisch/ Spanisch.

(3) ¹Für die Studienfächer Spanisch ist der Eignungs- und Orientierungstest für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber Immatrikulationsvoraussetzung, weil er der Zuordnung zu den verschiedenen Kursstufen dient. ²Dies gilt folglich auch für Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 und 2 nachweisen können.

§ 3 Art und Gliederung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

(1) ¹Französisch

a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest des Seminars für Romanische Philologie ist ein Standardtest, der zum Teil auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

²Der Test beruht auf der Grundlage der Prüfung DELF 1er degré.

³b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus vier Teilen: Hörverstehen, Sprachstruktur, Leseverstehen und Schreiben. ⁴Er wird in der Regel als schriftlicher Test auf Papierbögen durchgeführt. ⁵Einzelheiten regelt das Seminar für Romanische Philologie.

(2) ¹Spanisch

a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest des Seminars für Romanische Philologie ist ein Standardtest, der auf der Grundlage der Prüfung DELE Inicial beruht.

²b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus einem mündlichen Teil von 15 Minuten und einem schriftlichen Teil von 90 Minuten. ³Der schriftliche Teil wird auf Papierbögen durchgeführt und beruht auf dem Multiple-Choice-Verfahren.

⁴Einzelheiten regelt das Seminar für Romanische Philologie.

§ 4 Bewertung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

¹Die festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt 100 Punkte. ²Die Mindestpunktzahl für die Zulassung zum Studium am Seminar für Romanische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beträgt 60 Punkte.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum Orientierungstest und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(2) ¹Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des Seminars für Romanische Philologie.

²Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) ¹Der Test kann beliebig oft wiederholt werden. ²Die Teilnahme ist nur einmal pro Semester erlaubt.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu den Studienfächern Französisch und Spanisch am Seminar für Romanische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 7 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 07.07.2004 nach § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an DSH-Prüfungen der Abteilung Deutsch als Fremdsprache im Seminar für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen befürwortet. Der Senat hat am 14.07.2004 gemäß §§ 13 Abs. 9, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Ordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an DSH-Prüfungen der Abteilung Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

§ 3 Gebührenschild

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Georg-August Universität Göttingen erhebt von Personen, welche die hochschulbezogene Sprachprüfung DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) absolvieren, eine Gebühr.

(2) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) Die Gebühr pro DSH-Prüfung beträgt

- a) für interne Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnahme an einem Sprachkurs, der direkt oder indirekt von der Abteilung Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen verantwortet wird) 70 Euro,
- b) für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer 120 Euro.

(2) ¹Die Gebühr ist bei der Anmeldung zur DSH-Prüfung fällig. ²Das Ablegen der DSH-Prüfung ohne Zahlung der fälligen Gebühr ist ausgeschlossen. ³Die Gebühr kann nicht gestundet und nicht erlassen werden.

§ 3 Gebührenschild

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist, wer als Teilnehmerin oder Teilnehmer an der DSH-Prüfung den Gebührentatbestand im Sinne des § 2 verwirklicht.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen“ in Kraft.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an einem Sprachkurs, der direkt oder indirekt von der Abteilung Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen verantwortet wird, teilnehmen, sind beim erstmaligen Absolvieren der DSH-Prüfung von der Zahlung der Gebühr befreit.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 23.06.2004 gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4, Anlage 5) befürwortet. Der Senat hat am 14.07.2004 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die geänderte Fassung der Ordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung ist ein Zentrum im Sinne von § 6 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (bzw. § 16 der zu verabschiedenden Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen). ²Es hat das Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten der Universität Göttingen auf dem Gebiet des Mittelalters und der frühen Neuzeit zu bündeln und zu intensivieren.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung hat im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiete der Mittelalter- und Frühneuzeitforschung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- fächerübergreifende Koordination der Lehre;
- gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Entwicklung von Curricula für das Graduiertenstudium;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit allen entsprechenden historischen Institutionen in Göttingen und Umgebung, mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der nationalen und internationalen Mittelalter- und Frühneuzeitforschung;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- das dem Zentrum zugeordnete Personal;
- die auf Vorschlag des Zentrumsvorstandes und nach Zustimmung der jeweiligen Fakultät vom Senat benannten auf dem Gebiet des Mittelalters und der Frühen Neuzeit forschend tätigen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Zweitmitgliedschaft.

(2) Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss des Vorstandes in das Zentrum aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags an den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums gebunden.

(5) ¹Die Zentrumsversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

(1) ¹Eine selbstständig handelnde organisatorische Einheit innerhalb des Zentrums ist die Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. ²Zu ihr gehört die Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie die dieser Professur von der Philosophischen Fakultät zugewiesene Ausstattung. ³Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist Mitglied der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Abteilung wird in allen Bereichen (Betreuung der Studiengänge, Finanzierung durch die Fakultät, Antragsrecht etc.) analog zu den Instituten und Seminaren der Philosophischen Fakultät behandelt.

(3) Die Leitung der Abteilung obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Studiengang Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit eingeschrieben sind.

(4) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit vier Stimmen; die Mitglieder der übrigen Gruppen führen je eine Stimme.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April.

(6) ¹Die Geschäftsführung der Abteilung obliegt einer Direktorin oder einem Direktor. ²Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ex officio die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

(7) ¹Die Abteilung gewährleistet für den Magister-Studiengang (Hauptfach / Nebenfach) "Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" sowie für weitere zu entwickelnde Studiengänge (BA, MA etc.) ein ordnungsgemäßes Lehrangebot. ²Die Lehrveranstaltungen der Abteilung sind zugleich Bestandteil des Lehrangebotes, welches das Zentrum für den Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" offeriert.

§ 5 Bibliothek

(1) Das Zentrum führt eine "Bibliothek für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung" (hervorgegangen aus den latinistischen Bibliotheksbeständen des ehemaligen Instituts für Lateinische und Romanische Philologie des Mittelalters).

(2) Die Leitung der Bibliothek obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit.

(3) Aus den Mitteln ihrer oder seiner Abteilung nimmt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung selbständig Anschaffungen vor.

(4) In ihrer oder seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied des Vorstands des Zentrums berichtet die Direktorin oder der Direktor der Abteilung diesem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Bibliothek.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Zentrumsversammlung besteht aus den in § 3 definierten Mitgliedern des Zentrums. ²Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und berät die laufenden und geplanten Aktivitäten, insbesondere über:

- Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- Änderung der Ordnung.

(2) Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Zentrums anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder deren Vertretung mit einer Frist von sieben Tagen ergeht. ³Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁴Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

⁵Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ⁶Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

⁷Beschlüsse über Änderungen der Ordnung und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZMF.

(4) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen der Ordnung des ZMF. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Dieser besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von den Zentrumsmitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. ²Dies gilt nicht für die Direktorin oder den Direktor der Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, die oder der als eines der vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe ständiges Mitglied des Vorstandes ist. ³Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) des Zentrums wird vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe im Vorstand gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" eingeschrieben sind, beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ³Sie beginnt jeweils am 1. April.

(4) ¹Der Vorstand beruft die Zentrumsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. ²Er entscheidet über die Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen gemäß § 3 Abs. 1 und 2. ³In strittigen Fällen überträgt er diese Entscheidung der Zentrumsversammlung.

(5) Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, vertritt das Zentrum nach außen, sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 8 Beschlüsse

¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

§ 9 Schlussbestimmung

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Mathematische Fakultät:

Berichtigung:

Bei der Veröffentlichung der Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik auf Seite 505 der Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 24.06.2004 hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Hier muss es wie im Fettdruck dargestellt heißen:

Anlage1 wird wie folgt geändert:

Unter b) Ziel und Umfang der Diplom**vor**prüfung wird in Abs. 3 der erste Satz geändert in „In den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Informatik wird die Diplom**vor**prüfung studienbegleitend abgelegt.“

Biologische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät hat am 28.05.2004 und 09.07.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1997 (Nds. MBL Nr. 2/1997, S. 1035 ff.) beschlossen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 28.07.2004 nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Georg-August-Universität Göttingen, Biologische Fakultät

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Biologie. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge erblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Diplom-Biologin“ oder „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums.

Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das fünfsemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Lehrangebot und Studienordnung sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung am Ende des vierten, die Diplomprüfung mit dem neunten Semester.

(4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). ²Für das Grundstudium

um muss ein Nachweis von 120 Credits erbracht werden. ³Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt je nach Wahl der Prüfungsfächer im Hauptstudium im Hauptfach 44 bis 91 SWS, in den Nebenfächern je 10 bis 40 SWS (Anlage 3). ⁴Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 3 geregelt.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Biologischen Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche innerhalb der Hochschullehrergruppe verschiedene Hauptfächer (§ 21) vertreten, sowie ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen und Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁴Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. ⁵Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(2) ¹Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird an das Gemeinsame Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission oder des Prüfungsamtes übertragen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Prüfungskommission vor, führen sie aus und berichten der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. ²Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Diplom-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ⁴In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgenommen, die oder der das Modul verantwortlich abhält. ²Sind mehrere Dozentinnen oder Dozenten an der Durchführung des Moduls in verantwortlicher Weise beteiligt, bestimmen sie die Prüfende oder den Prüfenden aus ihrer Mitte. ³Kann keine Einigung erfolgen, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Dozentinnen und Dozenten müssen im Sinne dieser Ordnung die in Abs. 1 Satz 2 genannte Voraussetzung erfüllen. ⁵Sofern durch eine Modulprüfung das endgültige Nichtbestehen eines Moduls durch einen Prüfling festgestellt werden könnte, muss zusätzlich eine zweite Gutachterin oder ein zweiter Gutachter die Prüfungsleistung bewerten.

(3) ¹Für jede mündliche Prüfung werden ¹eine Prüfende oder ein Prüfender und eine Beisitzende oder ein Beisitzender bestellt. ²Die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten regelt § 22.

(4) ¹Die Beisitzenden müssen die Diplomprüfung in Biologie abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Sie dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. ³Sie führen das Protokoll.

(5) Die Studierenden sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen mündlichen Prüfung, über die Namen der Prüfenden sowie Ort und Termin der Prüfung zu informieren.

(6) ¹Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. ⁴Fehlende Studienleistungen im Grundstudium, die für das Hauptstudium vorausgesetzt werden, sind nachzuholen.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

bezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Sie ist bei Aufnahme des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen von der oder dem Studierenden zu beantragen. ³Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der zuständigen Fachvertretung. ⁴Diese wird vom Fakultätsrat benannt.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Diplomvorprüfung erfolgt kumulativ. ²Sie ist bestanden, wenn das Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes absolviert und die nach Anlage 1 erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wird. ³Die Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist unter Beifügung der unter Abs. 4 aufgeführten Unterlagen schriftlich zu beantragen.

(2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplomvorprüfung die in Anlage 2 geforderten Studienleistungen für die gewählten Fächer erbracht hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zu der Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. ²Er ist an dem in der hochschulöffentlichen Aufforderung genannten Termin abzugeben. ³Fristen, die von der Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristenablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges
- (b) das Studienbuch
- (c) Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen nach Anlage 1 oder Anlage 2. Fehlende Nachweise müssen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden
- (d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat
- (e) das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Biologie sowie ein Lichtbild
- (f) Vorschläge hinsichtlich der Prüfenden bei der Diplomprüfung. Dem Vorschlag für Prüfende soll im Rahmen des § 5 Abs. 2 stattgegeben werden
- (g) nach Möglichkeit eine Angabe des Themenbereichs für die Diplomarbeit.

(5) Können ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 4 vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) ¹Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums in diesem Studiengang an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

⁴Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁵Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

(7) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung. ²Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertretungen zu hören. ³Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für den gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(9) Die Meldung kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes zurückgezogen werden.

§ 8 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die jeweilige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studie-

renden die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 bis 4 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zum nächst möglichen Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschießen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine Wiederholungsprüfung nicht in der vorgeschriebenen Frist ablegt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches, ggf. ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von der oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Ein Ausschluss ist auf Verlangen von der Prüfungskommission zu überprüfen. ²Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Es ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und Beisitzenden unterzeichnet wird.

(2) ¹Die Noten für die einzelnen mündlichen Prüfungen werden von den jeweils Prüfenden nach Anhörung der Beisitzenden festgesetzt. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an jede Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen (einschließlich Diplomarbeit) sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht

durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel den
Mindestanforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann die Note jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) ¹Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung wird aus den einzelnen Modulnoten ermittelt.

²Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Credits gewichteten Noten für die Module.

(5) ¹Aus den Einzelnoten wird für die Diplomprüfung jeweils eine Gesamtnote gebildet.

²Dabei werden die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern einfach, die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(6) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

(7) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn sämtlich Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

(8) Bei überragenden Leistungen kann auf einstimmigen Beschluss aller Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, in der Diplomprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen werden.

(9) Die Note der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann auf Wunsch in den ECTS-Grade umgerechnet werden. Der ECTS-Grade lautet:

bei einer Note	bis einschließlich 1,5	A (excellent)
bei einer Note	von 1,6 bis einschließlich 2,0	B (very good)
bei einer Note	von 2,1 bis einschließlich 2,5	C (good)
bei einer Note	von 2,6 bis einschließlich 3,5	D (satisfactory)
bei einer Note	von 3,6 bis einschließlich 4,0	E (sufficient)

bei einer Note über 4,0

F (fail)

§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung einer Prüfung

(1) Werden die mündlichen Prüfungsleistungen in einem Fach oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Jede Modulprüfung und Modulteilprüfung im Grundstudium wird zeitnah nach Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt. ²Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit zur Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters. ³Kann eine Studierende oder ein Studierender eine der beiden Prüfungstermine wegen Krankheit nicht wahrnehmen, kann eine weitere Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu Beginn des folgenden Semesters abgelegt werden. ⁴Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann diese zum nächst möglichen regulären Prüfungstermin wiederholt werden, so lange die Regelstudienzeit von 4 Semestern um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird. ⁵Sofern die geforderten Modul- oder Modulteilprüfungen ohne wichtigen Grund bis zum Ende des sechsten Semesters nicht erfolgreich abgelegt wurden, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Nach Überschreiten dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer Modulprüfung. ⁷Ist eine Modulteilprüfung einer praktischen Lehrveranstaltung zwei Mal nicht bestanden, ist die Lehrveranstaltung vor Ablegen einer weiteren Modulprüfung zu wiederholen.

(3) ¹Jede Teilprüfung in der Diplomprüfung und die Diplomarbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden. ²Dabei steht es frei, eine oder einen neuen Prüfenden vorzuschlagen oder eine neue Fächerkombination zu beantragen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung in der Diplomprüfung ist an einem der beiden nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen.

(5) ¹In der Diplomprüfung ist eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulässig, wenn die übrigen Leistungen erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission nach Stellungnahme aller Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind. ³Der Antrag ist schriftlich innerhalb des von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Abs. 3 gesetzten Zeitraumes zu stellen.

(6) ¹Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Diplomarbeit wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang oder in vergleichbaren Modulen erfolglos unternommene Versu-

che, ein Modul abzuschließen, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder eine Diplomarbeit anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das auch die Namen der Prüfenden enthält. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. ³Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Biologischen Fakultät unterschrieben.

(2) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen mit deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) ¹Die Prüflinge können sich in weiteren als den in Teil III vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Diese können auch während der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen ist, Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat jemand bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewer-

tung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat jemand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling und den Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, ist vor einer Entscheidung der Prüfungskommission Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß den Abs. 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling im Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- (b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- (c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- (d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- (e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Die Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Diese oder dieser muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. (a) bis (e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Präsidentin oder der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

(1).Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Auch dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

II. Diplomvorprüfung

§ 19 Umfang und Durchführung

(1)¹Die für den Erwerb des Vordiploms erforderlichen Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen. ²Modulprüfungen sind Prüfungen über

den Inhalt eines gesamten Moduls, Teilmodulprüfungen sind Prüfungen zu Studieneinheiten innerhalb eines Moduls. ³Teilmodul- oder Modulprüfungen sind zu absolvieren in den in Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(2) Teilmodul- oder Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- (a) Klausur,
- (b) Mündliche Prüfung,
- (c) Protokoll oder Bericht,
- (d) Projektarbeit,
- (e) Referate,
- (f) Anlegen einer biologischen Sammlung

(3) ¹Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen festgelegt. ²Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt die Prüfungskommission die Aufgabe fest.

(4) ¹Die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen. ²Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.

III. Diplomprüfung

§ 20 Umfang und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern sowie einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel nach der mündlichen Prüfung anzufertigen ist.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt gemäß § 7. ²Der Zeitpunkt der Prüfungen ist in § 3 Abs. 2 geregelt. ³Die Prüfungsanforderungen und der zeitliche Umfang der Prüfungsfächer sind in Anlage 3 festgelegt.

§ 21 Mündliche Diplomprüfung

(1) ¹Der Prüfling hat die Prüfung in einem Hauptfach, einem biologischen sowie einem nicht-biologischen Nebenfach abzulegen. ²Inhaltlich nahe verwandte Fächer dürfen nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden. ³Mindestens eines der Fächer soll Anthropologie, Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie sein. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall.

(2) Die Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel 60 Minuten, in jedem Nebenfach in der Regel 30 Minuten.

(3) Als Hauptfach kann nach Maßgabe des Lehrangebotes gewählt werden:

1. Anthropologie
2. Biochemie
3. Botanik
4. Entwicklungsbiologie
5. Genetik
6. Mikrobiologie
7. Zoologie.

(4) Das biologische Nebenfach ist nach Maßgabe des Lehrangebotes und unter Beachtung von Abs. 1 Satz 2 aus dem nachstehenden Katalog auszuwählen, sofern es nicht bereits als Hauptfach gewählt wurde:

1. Anthropologie
2. Biochemie
3. Bioinformatik
4. Botanik
5. Entwicklungsbiologie
6. Genetik
7. Mikrobiologie
8. Zoologie
9. Biologischer Naturschutz

ferner mit Zustimmung der Prüfungskommission:

10. Humangenetik
11. Pflanzenzüchtung
12. Phytomedizin
13. Tropischer und subtropischer Pflanzenbau
14. Immunologie.

(5) ¹Als nichtbiologisches Fach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden. ²Es soll sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen:

1. Bioinformatik
2. Bodenkunde
3. Chemie
4. Geographie
5. Geologie/Paläontologie
6. Informatik
7. Mathematik

8. Nichtbiologischer Naturschutz
9. Physikalische Chemie
10. Psychologie
11. Umweltgeschichte
12. Völkerkunde
13. Wissenschaftsgeschichte.

³Anstatt eines nichtbiologischen Faches kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag hin Biochemie, Entwicklungsbiologie oder Genetik als Prüfungsfach genehmigen.

(6) ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission weitere den Nebenfächern nach den Abs. 4 und 5 gleichwertige biologische und nichtbiologische Nebenfächer genehmigen. ²Dabei legt die Prüfungskommission bei Wahl eines nichtbiologischen Nebenfaches die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Benehmen mit der betreffenden Fakultät fest. ³Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen gilt § 11. ⁴Sie soll spätestens nach vier Wochen erfolgt sein.

§ 22 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biologie, einschließlich der Grenzgebiete, nach den dem Fach angemessenen wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und den Gedankengang in deutscher oder englischer Sprache verständlich darzustellen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, von jeder Juniorprofessorin und jedem Juniorprofessor (i. S. von § 30 Abs. 1 NHG) oder jedem anderen habilitierten Mitglied der Biologischen Fakultät vorgeschlagen und betreut werden.

(3) ¹Habilitierte Angehörige der Biologischen Fakultät sowie habilitierte Mitglieder einer anderen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen können mit Zustimmung der Prüfungskommission Diplomarbeiten anleiten, sofern ein hauptamtlich an der Biologischen Fakultät tätiges habilitiertes Mitglied die Betreuung übernimmt. ²Die Prüfungskommission hört hierzu die entsprechende Professorin oder den entsprechenden Professor, die oder der das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, in Lehre und Forschung hauptamtlich an der Biologischen Fakultät vertritt. ³Ferner bestimmt er die Prüfenden.

(4) ¹Diplomarbeiten können mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Georg-August-Universität Göttingen angefertigt werden, sofern ein hauptamtlich an der Biologischen Fakultät tätiges prüfungsberechtigtes Mitglied die Betreuung übernimmt. ²Die Prüfungskommission hört hierzu die entsprechende Professorin oder den entsprechenden Professor, die oder der das Fach, dem das Thema der Diplomar-

beit zuzuordnen ist, in Lehre und Forschung hauptamtlich an der Biologischen Fakultät vertritt.³Ferner bestimmt er die Prüfenden.

(5) Scheidet die oder der Betreuende aus oder ist sie oder er verhindert, so regelt die Prüfungskommission die Vertretung.

(6) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag gemäß den Abs. 2 und 3 über die Prüfungskommission ausgegeben, der hierzu Verfahrensregelungen trifft. ²Die Themenausgabe erfolgt in der Regel erst nach bestandener mündlicher Diplomprüfung und muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Prüfung geschehen. ³Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Diplomarbeit kann vorbehaltlich der Zulassung zur Diplomprüfung (§ 7) nach begründetem Antrag mit Genehmigung der Prüfungskommission auch vor der mündlichen Prüfung angefertigt werden. ²In diesem Fall erfolgt die mündliche Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Arbeit. ³Liegt dieser bereits innerhalb der nächsten drei Monate, kann der Prüfling den übernächsten Termin wählen.

(8) Liegt kein Themenvorschlag gemäß den Abs. 2 und 3 innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist vor, sorgt die Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling nach bestandener mündlicher Diplomprüfung das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(9) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Diplomarbeit beträgt höchstens acht Monate. ²In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Frist auf Antrag des Prüflings, dem ein Votum der oder des Betreuenden hinzuzufügen ist, um höchstens einen Monat verlängern.

(10) In begründeten Fällen kann das Thema der Diplomarbeit einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate, zurückgegeben werden.

(11) ¹Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(12) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder ein neues Thema gestellt wird.

(13) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizulegen, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(14) ¹Die Diplomarbeit wird von den beiden nach Abs. 3 oder 4 benannten Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. ²Zuerst begutachtet, wer als habilitiertes Mitglied der Biologischen Fakultät i. S. von Abs. 2 die Arbeit betreut hat.

(15) ¹Die Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen begutachtet sein. ²Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten gebildet. ³§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Abweichungen um mehr als eine ganze Note bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden. ⁵In diesem Fall werden die Noten der drei Prüfenden zu einer Gesamtnote für die Diplomarbeit gemittelt. ⁶§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes können Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den sie betreffenden Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) bereits begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, diesen nach der bisher geltenden Ordnung beenden.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

Anlage 1

Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung**I. Pflichtmodule:**

1. Ringvorlesung „Allgemeine Biologie“ (12 SWS, WS) 18 C
Inhalte des Moduls:
Allgemeine Biologie, Zellbiologie/Pflanzenphysiologie, Ökologie, Tiersystematik, Tierphysiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Entwicklungsbiologie, Genetik, Anthropologie, Bioinformatik
Ausbildungsziele des Moduls:
Vermittlung von grundlegenden biologischen Kenntnissen und biologischen Prinzipien

2. Grundpraktikum „Botanik“ (WS) 6 C
Studieneinheiten:
Vorlesung „Einführung in die Pflanzenanatomie“ (1 SWS)
Vorlesung „Evolution und Fortpflanzung der Pflanzen“ (1 SWS)
Praktikum „Botanisch-Mikroskopische Übungen, Teil I und II“ (3 SWS)
Inhalte des Moduls:
Herstellung und Analyse mikroskopischer Pflanzen Pflanzenpräparate, Struktur von Zellen, Gewebetypen und Organen (Blatt, Stängel, Wurzel) der Samenpflanzen, Anpassung der Pflanzen an das Landleben
Ausbildungsziele des Moduls:
Erwerb von Fertigkeiten in der Herstellung, Analyse, Interpretation und Zeichnung lichtmikroskopischer Präparate von pflanzlichen Zellen, Gewebetypen und Organen, Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Struktur und Evolution von Pflanzen (Algen, Moose, Farne, Samenpflanzen), Theorie und Praktikumsobjekte werden in den Vorlesungen „Einführung in die Pflanzenanatomie“ und „Evolution und Fortpflanzung der Pflanzen“

3. Grundpraktikum „Zoologie I“ (SS) 6 C
Studieneinheiten:
Vorlesung „Einführung in die Morphologie und Anatomie der Tiere“ (2 SWS)
Praktikum „Zoologisch-Anatomisches Anfängerpraktikum“ (3 SWS)
Inhalte des Moduls:
Einführung in die Diversität, Morphologie und Anatomie tierischer Organismen, Präparation von Anneliden, Arachniden, Crustaceen, Mollusken, Echinodermen, Tunicaten,

Acrania, Amphibien, Aves und Mammalia, Mikroskopische Präparate von Protozoen, Porifera, Cnidaria, Plathelminthes und Nematoden, Grundlagen der Evolution und Biologie der Tiere, Kennen lernen des Systems der Tiere auf der Basis der Phylogenetischen Systematik

Ausbildungsziele des Moduls:

Erwerb grundlegender Kenntnisse der Anatomie, Morphologie, Systematik und Phylogenie der wichtigsten Taxa, Kennen lernen von Präparationstechniken und Anfertigung zeichnerischer Darstellungen der untersuchten Objekte

Grundpraktikum „Zoologie II“ (SS)

6C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Einführung in die Morphologie und in das System der Tiere“ (2 SWS)

Praktikum „Zoologisch-Anatomisches Grundpraktikum“ (3 SWS)

Inhalte des Moduls:

Vorlesung: Einleitende Vorlesung zu den Versuchstagen, ergänzende Wiederholung der Grundbaupläne einiger Großgruppen (Plathelminthes, Nematoda, Arachnida, Echinodermata, Acrania, Aves, Mammalia)

Praktikum: Erschließung der Vielfalt tierischer Organismen und funktioneller Strukturen auf der Basis des phylogenetischen Systems, Beschäftigung mit anatomischen Präparaten, Präparation von ausgewählten Vertretern verschiedener Großgruppen, Protozoa: Taxa, Gestalt, Nahrungsaufnahme, Verhalten, Annelida: Grundbaupläne, Anatomie des Regenwurms, Fortpflanzung, Arthropoda 1: Grundbaupläne, Anatomie des Flusskreb- ses, Beine: Differenzierung homonomer Strukturen, Arthropoda 2: Insektenflug: Funkti- onelle Anatomie, Flügelsteuerung, Aerodynamik, Anatomie der Flugmuskeln der Wan- derheuschrecke, Arthropoda 3: Fortpflanzungsverhalten von Grillen: Grillengesang, funktionelle Anatomie des Grillflügels, Werbeverhalten, Mollusca: Grundbaupläne, Ana- tomie der Weinbergschnecke, Bauplan der Miesmuschel, Vertebrata 1: Grundbauplä- ne, Anatomie des Krallenfrosches, Vertebrata 2: Herz-Kreislaufsysteme: Herzevolution der Vertebrata, Funktionsmorphologie des Schweine- und Putenherzens, Histologie (Muskelgewebe), Blutdruck, Vergleich mit Arthropoda

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse zur Morphologie und Anatomie tierischer Organismen, zur funktionellen Morphologie ausgewählter Strukturen, sowie zur Evolu- tion der Organismen am Beispiel bedeutsamer Taxa

II. Wahlpflichtmodule:

Aus den angegebenen Wahlpflichtmodulen sind neun Module zu belegen:

1. Anthropologie (WS und SS) 10C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Einführung in die Anthropologie (Humanbiologie)“ (4 SWS, SS)

Praktikum I „Osteologischer Grundkurs“ (3 SWS, SS oder WS) oder

Praktikum II „Evolutionäre Anthropologie“ (3 SWS, SS oder WS)

Inhalte des Moduls:

Vorlesung: Erkenntnistheorie, Ethik, Geschichte der Anthropologie, Primaten, Ethologie, Soziobiologie, Primatenökologie, Funktionsmorphologie, Stammesgeschichte, Populationsdifferenzierung, Populationsgenetik, Bevölkerungsbiologie, Humanökologie, Industrieanthropologie, Historische Anthropologie

Praktikum „Osteologischer Grundkurs: Anatomie und Morphologie des menschlichen Skeletts und der Zähne, Quellenkunde (Identifikation, Dekomposition), Methoden der morphologischen Alters- und Geschlechtsdiagnose, Grundelemente ontogenetischen Formenwandels (Kind vs. Erwachsener), Anwendung allometrischen Wissens (Beispiel Körperhöhenrekonstruktion), Form-, Struktur- und Dichteabweichungen (Diskussion pathologischer Ausprägungen), Demographische Rekonstruktion (Sterbetafel, Lebenserwartung, Alterspyramide), Forensische Anwendungen (Falldiskussionen), Selbständige Befundung eines Objektes (Klausurbestandteil)

Praktikum „Evolutionäre Anthropologie“: Evolutionäre Adaptationen morphologischer und verhaltensbiologischer Merkmale bei Menschen und Primaten, Evolution von Geschlechtsunterschieden (Sexualdimorphismus), Humanverhalten (Partnerwahlstrategien), life history und Verhalten (Verwandtschaft und Kooperation), Gehirnevolution (Lateralität), Gehirnevolution und Verhalten (Kognition), Kommunikationssysteme (Evolution von Sprache), Primatenevolution (molekulare Systematik), Primatengenetik (Verwandtschaftsanalysen), Populationsbiologie (Populationserfassung), Humangenetik (Erbgänge), Morphologie (Dermatoglyphen)

Ausbildungsziel des Moduls:

Vermittlung grundlegender anthropologischer Kenntnisse am Beispiel des menschlichen Skeletts, die in allgemeiner Form auch für alle Wirbeltierskelette gelten, sowie über grundlegende Erkenntnisse über evolutive Anpassungen und Prozesse bei lebenden Menschen und Primaten.

2. Biochemie (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Biochemie I“ (2 SWS, SS)

Vorlesung „Biochemie II“ (2 SWS, WS)

Praktikum „Biochemisches Grundpraktikum“ (3 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Grundlagen der Proteinchemie, Genetische Grundlagen: DNA, RNA, Enzyme, Kohlenhydrate, Lipide und Zellmembranen, Grundlagen des Metabolismus, Signaltransduktion, Glycolyse und Gluconeogenese, Zitratzyklus, Oxidative Phosphorylierung, Photosynthese, Calvin-Zyklus und Pentose-Phosphat-Weg, Glycogenmetabolismus, Proteinmetabolismus, Aminosäurekatabolismus, Synthese von Biomolekülen: Aminosäuren, Nukleotiden, Membranlipiden, Steroiden, Proteinen, RNA- und DNA-Stränge, Kontrolle von Synthesen, Sensorische Systeme, Immunsystem, molekulare Motoren

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung von grundlegenden Stoffkenntnissen und eines Überblicks über Grundprinzipien biochemischer Reaktionen sowie die Anwendung biochemischer Methoden

3. Chemie I (allgemeine und anorganische Chemie) (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Experimentalchemie I“ (4 SWS, WS)

Praktikum „Chemisches Praktikum für Biologen Teil I (6 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Experimentalvorlesung: Stoffkenntnis von Metallen und Nichtmetallen, Hauptgruppen- und Übergangselementen, Stoffbegriff, Atombau, Periodensystem der Elemente, stöchiometrisches Rechnen, Bindungsformen, Thermodynamik und Kinetik, Elektrolyse, Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen, chemisches Gleichgewicht, Massenwirkungsgesetz, begleitend werden Vorlesungsversuche durchgeführt

Praktikum: Löslichkeit, Kristallwasser, Reaktionsgeschwindigkeit, chemisches Gleichgewicht, Katalyse, Thermodynamik, Kinetik, Säure-Base-Reaktionen und Theorien, Puffer

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung von grundlegenden Stoffkenntnissen und eines Überblicks über die Grundprinzipien der Chemie und wichtiger anorganisch-chemischer Prozesse, Erlernen der Arbeitsabläufe im chemischen Laboratorium (Berechnung von Konzentrationen, Ansetzen von Lösungen pH-Wert-Messungen, kinetische Messungen, quantitative Analytik

4. Chemie II (allgemeine und organische Chemie) (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Experimentalchemie II“ (4 SWS, SS)

Praktikum „Chemisches Praktikum für Biologen Teil II“ (6 SWS, WS)

Inhalte des Moduls:

Experimentalvorlesung: Retrosynthetische Betrachtungsweise und Entwürfe von Synthesen wichtiger Moleküle sowie mechanistische Betrachtungen der einzelnen Transformationen, Bindungstheorie für Kohlenstoffverbindungen, Stereochemie acyclischer und cyclischer Substanzen, Konfiguration, Konformation, Diastereomerie, Enantiomerie, Stoffchemie: Kohlenwasserstoffe, Halogenalkane, Alkohole, Ether, Amine, Aromaten, Carbonylverbindungen und ihre Derivate, Charakteristische Transformationen all dieser Substanzklassen, Mechanismen chemischer Reaktionen: Nucleophile Substitution, Eliminierung, elektrophile und nucleophile Addition, elektrophile und nucleophile aromatische Substitution, Oxidation und Reduktion, Umlagerungen, pericyclische Reaktionen, HOMO/LUMO-Betrachtungen, Synthetische Organische Chemie: Retrosynthese, Bildung funktioneller Gruppen, enantio- und diastereoselektive Synthese von Naturstoffen, Naturstoffchemie: Kohlenhydrate, Fette, Peptide/Proteine, Nucleinsäuren, Terpene, Steroide, Alkaloide, Antibiotika, Flavone, Bedeutung und biologische Wirkung sekundärer Pflanzeninhaltsstoffe, zur Unterstützung der Wissensvermittlung werden zahlreiche Versuche durchgeführt, wie z. B. eine simulierte Grubenexplosion, die Herstellung von Nylon, das Aufschäumen von Dämmstoffen und viele andere, die Bezug zum täglichen Leben haben

Praktikum: Trennungsmethoden, Elektrochemie anorganischer und organischer Substanzen, Eigenschaften und Reaktionsverhalten ausgewählter Hauptgruppenelemente (Kohlenstoff, Schwefel, Stickstoff, Halogen) und ihrer Verbindungen, Einführung in die qualitative Analytik, Koordinationsverbindungen/Komplexchemie

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung der organischen Stoffchemie und vor allem eines allgemeineren chemischen Verständnisses. Überblick über organisch-chemische Prozesse, Bezug zur Chemie zum täglichen Leben und Biologie, Verfeinerung der Arbeitstechnik im chemischen Laboratorium, quantitative und qualitative (auch instrumentelle) Analytik, Arbeiten mit Proteinen und Metallkomplexen aus Naturstoffen

5. Entwicklungs- und Zellbiologie (WS und SS)

10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie“ (4 SWS, WS)

Praktikum „Grundpraktikum Entwicklungs- und Zellbiologie“ (3 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Allgemeine Aspekte der Entwicklungs- und Zellbiologie: Geschichte der Entwicklungsbiologie, Zelluläre Grundlagen der Differenzierung, Etappen und Prinzipien der Entwicklung, Prinzipien der eukaryontischer Genexpression, Prinzipien der Signaltransduktion, Embryonale Musterbildung, Klassische und Molekularbiologische Methoden der Entwicklungsbiologie.

Zentrale Themen der tierischen Entwicklungsbiologie: Modellorganismen: Schleimpilz, Süßwasserpolyp, Fadenwurm, Taufliede, Seeigel, Frosch, Fisch, Huhn, Maus. Evolutionäre Entwicklungsbiologie · Organogenese · Geschlechtsbestimmung · Spermatogenese · Oogenese · Stammzellen und Regeneration

Zentrale Themen der pflanzliche Entwicklungsbiologie: Modellorganismen: Acherschmalwand, Mais, Entwicklungsstadien des pflanzlichen Lebenszyklus, Beeinflussung der Entwicklung durch interne und externe Signale.

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung von Grundprinzipien der allgemeinen Entwicklungs- und Zellbiologie, sowie eines Überblicks über entwicklungs- und zellbiologische Methodik und Modellorganismen.

6. Genetik (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie“ (4 SWS, WS)

Praktikum „Genetisches und Molekularbiologisches Grundpraktikum“ (3 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Synthese von RNA (Transkription): RNA-Polymerase, Promotoren, Initiation und Termination, Synthese von Proteinen (Translation): tRNAs und Aminoacylierung, Ribosomen, Peptidyltransferasereaktion, Initiation, Elongation, und Termination, Genetischer Code, Regulation der Genexpression; negative und positive Kontrolle, Attenuation, Riboswitching, Makromolekularer DNA-Metabolismus (Replikation, Reparatur, Rekombination): DNA-Polymerasen, chemische Aspekte der Polymerisationsreaktion, Exonukleaseaktivität, Initiation und Synchronisation mit dem Zellzyklus, Elongation und topologische Probleme, postreplikative DNA, Mismatchreparatur, Reparatur chemischer DNA-Schäden, Genetische Rekombination

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung der konzeptionellen Grundlagen des makromolekularen Metabolismus einzelliger Organismen (Lehrparadigma *E. coli*)

7. Mathematik/ Statistik (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung und Übungen „Mathematik für Studierende der Biologie“ (4 SWS, WS)

Vorlesung und Übungen „Statistik für Studierende der Biologie“ (3 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Mathematik: Aufbau des Zahlensystems, lineare Gleichungssysteme, Abbildungen und Funktionen: Sinus, Cosinus, Exponentialfunktion und Logarithmus, Folgen und Grenzwerte, Differential- und Integralrechnung, Differentialgleichungen 1. Ordnung

Statistik: Wahrscheinlichkeitstheorie: Kombinatorik, Wahrscheinlichkeit, bedingte Wahrscheinlichkeit, Satz des Bayes, Unabhängigkeit, Zufallsvariable, beschreibende und schließende Statistik: Regression, Histogramm, Korrelation, Standardabweichung, t -Test, Chi-Quadrat-Test

Ausbildungsziele des Moduls:

Im Modul werden wichtige mathematische Grundlagen der Biologie sowie mathematische Sprech- und Denkweisen vermittelt. Die Studierende sollen in die Lage versetzt werden, bei Bedarf weitergehende Fachbuchliteratur studieren zu können.

8. Mikrobiologie (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Allgemeine Mikrobiologie“ (4 SWS, WS)

Praktikum „Mikrobiologisches Grundpraktikum (3 SWS, SS)

Inhalte des Moduls:

Einteilung der Archaeen, Bakterien und eukaryotischen Mikroorganismen, Kenntnisse über Zytologie, Wachstum und Vermehrung von Mikroorganismen, Vielfalt mikrobieller Stoffwechselwege, vergleichend bei Archaeen, Bakterien und Eukaryoten, Ökologische Rolle in Stoffkreisläufen, Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie und biotechnologische Bedeutung von Mikroorganismen, Grundlagen der Genexpression, Regulation und Gentransfer

Im Grundpraktikum werden grundlegende mikrobiologische Arbeitsmethoden angewandt und die theoretischen Grundlagen mit ausgewählten Experimenten veranschaulicht.

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung eines Überblicks über Einteilung, zellulären Aufbau und physiologische Vielfalt von Mikroorganismen und deren ökologische, medizinische und biotechnologische Bedeutung, sowie Anwendung grundlegender mikrobiologischer Arbeitstechniken

9. Organismische Biodiversität – Botanik (SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Evolution und Systematik der Pflanzen“ (3 SWS)

Vorlesung „Ökologie“ (3 SWS)

Praktikum „Botanische Bestimmungsübungen mit Geländepraktikum (4 SWS)

Inhalte des Moduls:

Grundbegriffe und Denkweisen der ökologischen und systematischen Forschung, Artbegriff und Phylogenierekonstruktion bei Pflanzen, morphologische und molekulare Methoden, Nomenklatur, Bau und Evolution der Landpflanzen (Moose, Farne, Samenpflanzen), Zusammenhänge zwischen Vorkommen und biotischen/abiotischen Umweltfaktoren von Pflanzen, Stoffkreisläufe, und -bilanzen, Beispiele wichtiger Ökosysteme: Wald, Grasland, Steppe, Wüste, Tundra, Hochgebirge, Artenkenntnis der heimischen Pflanzen und ihren Standorten, Exkursionen in die Umgebung von Göttingen

Ausbildungsziele des Moduls:

Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Evolution, Systematik und Ökologie der Landpflanzen, (Moose, Farne, Samenpflanzen), Erwerb von Fertigkeiten in der systematischen Bestimmung der wichtigsten mitteleuropäischen Pflanzen anhand morphologischer Merkmale

10. Organismische Biodiversität – Zoologie (SS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Phylogenetisches System und Evolution der Tiere“ (4 SWS)

Vorlesung „Ökologie“ (3 SWS)

Praktikum „Zoologische Bestimmungsübungen mit Geländepraktikum“ (4 SWS)

Inhalte des Moduls:

Grundbegriffe und Denkweisen der systematischen und ökologischen Forschung, Phylogenie und Evolution der Tiere, Grundlagen der biologischen Systematik (morphologische und molekulare Methoden, Nomenklatur), Strukturreichtum der Tiere, Kennen lernen der Tiertaxa repräsentativer heimischer Lebensräume, Themen aus dem Bereich der Autökologie, Populationsökologie, Synökologie und Ökosystemforschung, Überblick über wichtige Großlebensräume (Biome)

Ausbildungsziele des Moduls:

Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Evolution, Phylogenie, Systematik und Ökologie der Tiertaxa, Erwerb von Fertigkeiten in der systematischen Bestimmung und Einordnung als Lebensformtypen an den Tiertaxa der heimischen Lebensgemeinschaften

11. Physik (WS und SS) 10 C

Studieneinheiten

Vorlesung Experimentalphysik II (4 SWS, SS)

Physikalisches Praktikum für Nebenfach Physik (4 SWS, SS oder WS)

Inhalte des Moduls:

Experimentalvorlesung: Schwingungen und Wellen, Wärme und Optik. Begleitend werden Vorlesungsversuche durchgeführt.

Praktikum: 20 Versuche zu Mechanik, Wärmelehre, geometrische Optik, Wellenoptik, Elektrizitätslehre, Atomphysik. Versuchesbeschreibungen: Stoss, Drehschwingungen, Innere Reibung von Flüssigkeiten, Kapillarität, Spezifische Wärmekapazität, Spezifische Wärmekapazität von Luft, Linsengesetze, Mikroskop, Brechungsindex von Glas, Beugung am Gitter, Thermoelement, Kennlinien verschiedener Leiter, Elektrische Netzwerke, Diffusion, Kathodenstrahl-Oszillograph, Spule und Transformator, Solarzelle und Halbleiterdiode, Transistor, Künstliche Radioaktivität, Spezifische Elektronenladung

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen in der Physik. Erlernen der Arbeitsabläufe im physikalischen Laboratorium sowie qualitative und quantitative Auswertungen von Messergebnissen (Auftragungen, Fehlerrechnung).

12. Physikalische Chemie (WS)

10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Physikalische Chemie für Biologen I“ (2 SWS)

Übungen zur Vorlesung Physikalischen Chemie für Biologen I (2 SWS)

Praktikum „Physikalische Chemie für Biologen I“ (4 SWS)

Inhalte des Moduls:

Mikroskopische Grundlagen: Aufbau der Materie, Spektroskopie, Gleichgewichtsthermodynamik: Zustandfunktionen, Hauptsätze der Thermodynamik, reversible und irreversible Zustandsänderungen, Phasengleichgewichte, chemisches Gleichgewicht: chemisches Potential und Standardzustände, Löslichkeitsgleichgewichte, heterogene chemische Reaktionen, Elektrochemie, chemische Reaktionskinetik: Elementarreaktionen, Molekularität, Reaktionsordnung und Reaktionsmechanismus, Theorie des Übergangszustandes, Katalyse, gekoppelte Reaktionen, Quasistationarität, Enzymkinetik, Fehlerrechnung

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung physikalisch-chemischen Grundlagenwissens soweit es für das Verständnis biologischer Systeme und der Funktionsweise gängiger Meßmethoden erforderlich ist, Praktisches Erlernen experimenteller Methoden, Fehlerrechnung und kritische Beurteilung von Messungen

13. Pflanzenphysiologie (SS und WS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Pflanzenphysiologie“ (4 SWS, SS)

Praktikum „Übungen zur Ökophysiologie der Pflanze“ (3 SWS, WS)

Inhalte des Moduls:

Aufbau und Funktion der pflanzlichen Zelle, Photosynthese, Stoffwechselprozesse, Wasserhaushalt, Transportprozesse (Langstrecken, Kurzstrecken), Anpassung an biotische und abiotische Umweltsignale

Ausbildungsziel des Moduls:

Erwerb des Verständnisses physiologischer Prozesse in Pflanzen und deren Beeinflussung durch die Umwelt

14. Zoophysiology (SS und WS) 10 C

Studieneinheiten:

Vorlesung „Zoophysiology“ (5 SWS, SS)

Praktikum „Zoophysiological Praktikum“ (3 SWS, WS oder SS)

Inhalte des Moduls:

Bau von Nervenzellen (Vertebraten, Invertebraten), Physiologie der Nervenzelle (Bioelektrizität, Ruhe- und Aktionspotential, Potentialfortleitung, synaptische Übertragung an chemischen und elektrischen Synapsen), integrative Leistung von Nervenzellen, Reflexe, Physiologie der Sinne (Reizmodalitäten, Informationscodierung, Signalketten, Chemo-, Mechano-, Thermo- und Photorezeption), neuronale Plastizität (De- und Regeneration), Vegetatives Nervensystem, Hormone und andere Signalmoleküle (Hormonsysteme, Rezeptoren, Signaltransduktion, second messenger, Proteinkinasen), Physiologie des Blutes, (Atemfunktion, immunologische Grundlagen, Hämostase), Zirkulation (Physiologie des Herzens, Regulation von Kreislaufparametern, Vasomotorik), Physiologie der äußeren Atmung und des Energiehaushaltes, Ernährung und Verdauung, (Verdauungsenzyme und ihre Aktivierung, Sekretions- und Resorptionsmechanismen), Exkretion (Exkretionsorgane, Primärharnbildung, Reabsorption, Regulationsmechanismen, Harnbestandteile)

Ausbildungsziele des Moduls:

Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten animalischen und vegetativen Funktionssysteme tierischer Organismen, ihrer zellulärer Grundlagen und Regulationsmechanismen, Erwerb praktischer Erfahrungen im Umgang mit physiologischen Präparaten und Versuchapparaturen sowie Durchführung und Auswertung physiologischer Experimente an Wirbellosen, Wirbeltieren und in vitro-Systemen

Anlage 2

Leistungsnachweise für die Diplomprüfung

I. Hauptfächer

1. Anthropologie
 - (a) Anthropologisches Grundpraktikum A und B
 - (b) Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (c) Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene II
2. Biochemie
 - (a) Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (c) dazu, falls das biologische Nebenfach kein organisches Fach ist, entweder:
Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder
Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder
Mikrobiologisches Praktikum II oder
Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
3. Botanik
 - (a) Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (c) Botanische Exkursionen für Fortgeschrittene
4. Entwicklungsbiologie
 - (a) Entwicklungsbiologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Entwicklungsbiologisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (c) dazu, falls das biologische Nebenfach kein organisches Fach ist, entweder:
Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder
Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder
Mikrobiologisches Praktikum II oder
Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
5. Genetik
 - (a) Molekulargenetisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Molekulargenetisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (c) Seminar in Molekularer Genetik
 - (d) dazu, falls das biologische Nebenfach kein organisches Fach ist, entweder
Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder
Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene I oder

Mikrobiologisches Praktikum II oder
Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene I

6. Mikrobiologie
 - (a) Mikrobiologisches Praktikum II
 - (b) Mikrobiologisches Hauptseminar I und II
 - (c) Mikrobiologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (d) Mikrobiologisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (e) Mikrobiologische Exkursionen
7. Zoologie
 - (a) Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene II
 - (c) Zoologische Exkursionen für Fortgeschrittene

II. Biologische Nebenfächer

1. Anthropologie
 - (a) Anthropologisches Grundpraktikum A oder B
 - (b) Anthropologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
2. Biochemie
Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene I
3. Botanik
 - (a) Botanisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Botanische Exkursionen für Fortgeschrittene
4. Entwicklungsbiologie
Entwicklungsbiologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
5. Genetik
 - (a) Molekulargenetisches Praktikum für Fortgeschrittene I
 - (b) Seminar in Molekularer Genetik
6. Mikrobiologie
Mikrobiologisches Praktikum II
7. Zoologie
Zoologisches Praktikum für Fortgeschrittene I
8. Biologischer Naturschutz
 - (a) Schein „Theoretische Veranstaltungen,“
 - (b) Naturschutzpraktikum oder Naturschutzprojekt
 - (c) Ein Wahlpflicht-Praktikum
9. Humangenetik

- (a) Zwei der folgenden Seminare:
Entwicklungsgenetik, Tumorgenetik, Genotypanalyse mit molekulargenetischen Methoden, Reproduktionsgenetik
- (b) Humangenetisch-Immungenetisches Praktikum
- 10. Pflanzenzüchtung
 - (a) Pflanzenzüchterisches Seminar
 - (b) Pflanzenzüchterische Übungen I, II oder III
 - (c) Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung
- 11. Phytomedizin
 - (a) Einführung in die Phytomedizin
 - (b) Übungen zur Phytomedizin I
 - (c) Übungen zur Phytomedizin II
- 12. Tropischer und subtropischer Pflanzenbau
 - (a) Seminar „Problems of tropical agriculture,“
 - (b) Zwei der folgenden Praktika:
Praktikum I: Vermehrungs- und Anbautechniken tropischer Nutzpflanzen
Praktikum II: Tropische und subtropische Pflanzenprodukte
Praktikum III: Crop modelling
 - (c) Agrikulturchemisches Praktikum zur Ernährung der Kulturpflanzen

III. Nichtbiologische Nebenfächer

- 1. Bodenkunde
 - (a) Vorlesung Ökopedologie I/II
 - (b) Formschein Ökopedologie III
 - (c) Übung Indikatoren für Waldökosysteme I
- 2. Chemie
Organisch-Chemisches Praktikum
- 3. Geographie
 - (a) Kartographische Übungen für Anfänger I
 - (b) Kleiner Geländekurs
 - (c) Ein Unterseminar
 - (d) Ein Mittelseminar
- 4. Geologische Paläontologie
 - (a) Geologisches Grundpraktikum
 - (b) Biostratigraphisches Grundpraktikum
 - (c) Geländepraktikum I

- (d) Geländepraktikum II
- 5. Informatik
 - (a) Informatik I
 - (b) Informatik II
 - (c) ein weiterführender Leistungsnachweis
- 6. Mathematik

Zwei weiterführende sechsstündige Kursvorlesungen
- 7. Nichtbiologischer Naturschutz
 - (a) Schein „Theoretische Veranstaltungen,“
 - (b) Naturschutzpraktikum oder Naturschutzprojekt oder Projekte Landespflege/ Naturschutz in der Agrarlandschaft
 - (c) zwei Wahlpflicht-Übungen
- 8. Physik
 - (a) Physikalisches Praktikum (falls keine Diplomvorprüfung in Physik)
 - (b) Physikalische Chemie
 - (c) Übungen zur physikalischen Chemie für Biologen II nach Absolvierung des Physikalisch-Chemischen Praktikums
- 9. Psychologie
 - (a) Eine Lehrveranstaltung (Seminar/Übung) aus dem Fach „Psychologische Methodenlehre,“
 - (b) ein Experimentalpsychologisches Praktikum
 - (c) weitere Veranstaltungen aus mindestens zwei der fünf Teilfächer: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie (mit den Buchstaben a und b insgesamt 14 SWS)
- 10. Umweltgeschichte
 - (a) Praktika (insgesamt 10 SWS):
 - Archäometrisches Praktikum
 - Bodenkunde für Umweltgeschichte
 - (b) Proseminar Mittlere und Neuere Geschichte oder Proseminar Vor- und Frühgeschichte
 - (c) ein weiteres Seminar/Praktikum
- 11. Völkerkunde

Zwei Seminarleistungen nach einem Studium von insgesamt 20 SWS
- 12. Wissenschaftsgeschichte
 - (a) drei Proseminare oder Praktika für Anfänger
 - (b) zwei Hauptseminare, davon eines mit schriftlicher Hausarbeit

Anlage 3

Prüfungsanforderungen und zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer**I. Diplomprüfung, Hauptfach**

Anthropologie (72 SWS)

Erweiterte und methodisch vertiefte Kenntnisse der Stammesgeschichte des Menschen, seiner biologischen und kulturellen Evolution sowie seiner Stellung im System der Primaten; populationsbiologische Prozesse historischer und rezenter Populationen einschließlich demographischer, generativer, Genetischer/populationsgenetischer, ökologischer, ethologischer und historischer Aspekte.

Biochemie (44 bis 64 SWS)¹

Struktur und Funktion von Makromolekülen, Polysacchariden und Lipiden; katabole und anabole Stoffwechselwege, Reaktionsmechanismen und Regulation; Energetik des Stoffwechsels, Enzymologie, Molekulare Biologie und Molekulare Physiologie (Immunologie, Muskelkontraktion und Zellbewegung, Hormonwirkung); Membrantransport; biochemische Grundlagen der Nerven- und Sinnesphysiologie; Grundlagen der Pathobiochemie und klinischen Enzymdiagnostik; vertiefte Kenntnisse biochemischer Arbeitsweisen.

Botanik (56 SWS)

Vertiefte Kenntnisse von Bau und Funktion der Pflanzen, Formenvielfalt und Evolution des Pflanzenreichs; Beziehungen zwischen Pflanzen und Umwelt. Spezielle Kenntnisse aus Teilbereichen, z. B. Anatomie, Biochemie, Biophysik, Cytologie, Morphologie, Ökologie, Physiologie, Systematik, Vegetationskunde, Vegetationsgeschichte.

Entwicklungsbiologie (60 bis 83 SWS)¹

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Entwicklung ein- und mehrzelliger Organismen; zelluläre und molekulare Mechanismen der Differenzierung, Musterbildung und Morphogenese; Embryologie; Entwicklungsgenetik und ihre Methoden; praktische Kenntnisse zellbiologischer, genetischer und molekularer Techniken und deren theoretischer Grundlagen.

Genetik (66 bis 91 SWS)¹

¹ Je nach Wahl des organismischen Vertiefungspraktikums. Siehe Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 Buchstabe d.

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in vier Teilbereichen der Genetik, z. B. Regulation der Genexpression; DNA-Replikation, DNA-Rekombination und DNA-Reparatur: Molekulare Genetik von Wachstumskontrolle und Differenzierung; Konstitution, Konformation und Eigenschaften von Nukleinsäuren und Proteinen (Strukturelle Molekularbiologie).

Mikrobiologie (73 SWS)

Wesentlich erweiterte und vertiefte Kenntnisse aller wichtigen Teilgebiete der naturwissenschaftlichen Mikrobiologie, u. a. der Taxonomie, Physiologie und Biochemie der Bakterien, der Mikromorphologie, der mikrobiellen Ökologie, Bakteriengenetik und Biotechnologie sowie des Methodenspektrums und seines theoretischen Hintergrundes.

Zoologie (55 SWS)

Erweiterte und methodisch vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten des Vordiploms. Spezialkenntnisse in Teilgebieten der Zoologie, z. B. Neurobiologie, Sinnesphysiologie, Stoffwechselphysiologie, Zellbiologie, Genetik, Entwicklungsphysiologie, Ökologie, Ethologie, Parasitologie, Soziobiologie, Phylogenetik, Morphologie und Biologie größerer Taxa.

II. Diplomprüfung, Nebenfach

1. Biologische Nebenfächer in der Biologischen Fakultät

Anthropologie (40 SWS)

Erweiterte Kenntnisse der Allgemeinen Anthropologie sowie vertiefte Spezialkenntnisse auf zwei Teilgebieten der Anthropologie (z. B. Stammesgeschichte, Prähistorische Anthropologie, Industrieanthropologie, Primatenbiologie, Populationsbiologie).

Biochemie (16 SWS)

Struktur und Funktion von Makromolekülen, Polysacchariden und Lipiden; katabole und anabole Stoffwechselwege, Reaktionsmechanismen und Regulation; Energetik des Stoffwechsels, Enzymologie; Grundlagen Molekularer Biologie und Molekularer Physiologie; Membrantransport; biochemische Grundlagen der Nerven- und Sinnesphysiologie; Grundlagen der Pathobiochemie und klinischen Enzymdiagnostik.

Botanik (25 SWS)

Spezielle Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen (siehe Hauptfach).

Entwicklungsbiologie (25 SWS)

Grundzüge der Entwicklung bei Einzellern, mehrzelligen Pflanzen und Tieren; zelluläre und molekulare Mechanismen der Differenzierung, Musterbildung und Morphogenese; genetische Kontrolle der Entwicklung; Kenntnis zellbiologischer und molekularer Arbeitsmethoden der Entwicklungsbiologie.

Genetik (34 SWS)

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei ausgewählten Teilbereichen (siehe Hauptfach).

Mikrobiologie (13 SWS)

Spezielle Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten (siehe Hauptfach).

Zoologie (26 SWS)

Spezielle Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten (siehe Hauptfach).

Biologischer Naturschutz (26 SWS)

Grundlagen des wissenschaftlichen Naturschutzes, der landschaftsökologischen Analyse und Bewertung des angewandten Naturschutzes in Agrar- und Waldlandschaften sowie der Landschaftsplanung und naturschutzbezogenen Politikfeldanalyse. Vertiefte problemorientierten Erhebung. Aufbereitung und Bewertung bioökologischer Fachdaten für Naturschutzzwecke sowie von Bioindikation und Monitoring im Hinblick auf die Entwicklung von Naturschutzstrategien, Schutzgebietskonzeptionen und Managementplänen im Konfliktfeld verschiedener Nutzungsansprüche.

2. Biologische Nebenfächer außerhalb der Biologischen Fakultät

Humangenetik (25 SWS)

Biochemische Grundlagen der Humangenetik; Chromosomen des Menschen; Chromosomenaberrationen; Formale Genetik; Genetische Beratung.

Pflanzenzüchtung (12 SWS)

Entstehung und Eigenschaften der Kulturpflanzen; genetische Variabilität, genetische Grundlagen der Züchtung; Züchtung bestimmter Kulturpflanzen.

Phytomedizin (21 SWS)

Grundkenntnisse zur Biologie und Bedeutung wichtiger Schadorganismen in landwirtschaftlichen Nutzungssystemen; Kulturmaßnahmen zur Minderung der Schadenswahrscheinlichkeit; Befalls- und Schadensprognosen; Grundlagen der Anwendung von Pflanzenschutzmit-

teln und ökologische Konsequenzen; Biologischer und Integrierter Pflanzenschutz; einschlägige Gesetze und Verordnungen.

Tropischer und subtropischer Pflanzenbau (20 SWS)

Grundkenntnisse der ökologischen und produktionstechnischen Zusammenhänge agrarischer Landnutzung und der wirtschaftlich wichtigen Nutz- und Futterpflanzenarten in nachhaltigen Anbausystemen in den Subtropen und Tropen; Grundlagen und Techniken zur Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushalts.

3. Nichtbiologische Nebenfächer

Bodenkunde (20 SWS)

In Mitteleuropa verbreitete Bodentypen; mineralische und organische Bodenbestandteile, ihre Eigenschaften und ihre Umwandlungen; Stoffhaushalt und Stabilitätsbedingungen von Waldökosystemen.

Chemie (20 SWS)

Anorganische Chemie:

Zusätzlich zu den Anforderungen der Diplomvorprüfung vertiefte Kenntnisse über eine Gruppe des Periodensystems

alternativ

Organische Chemie:

Grundkenntnisse, z. B. Nomenklatur, Bindungsverhältnisse und Substituenteneffekte in organischen Molekülen, Stereochemie organischer Moleküle; Grundtypen organischer Reaktionsmechanismen; Eigenschaften und Herstellung einfacher Vertreter der wichtigsten organischen Substanzklassen; exemplarische Kenntnisse auf dem Gebiet wichtiger Naturstoffe (Kohlenhydrate, Lipide, Aminosäuren und Peptide, Nucleinsäuren).

Geographie (16 SWS)

Grundzüge der Fachmethodik im Rahmen der geforderten Seminare und Übungen (Physiogeographie, Kartographie); Allgemeine Physische Geographie nach Maßgabe der Grundvorlesungen (Klima, Gewässer, Relief, Böden); räumliche Verknüpfung geographischer Sachverhalte an Hand eines regionalen Beispiels.

Geologie/Paläontologie (24 SWS)

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Geologie (endogene und exogene Dynamik), der Erdgeschichte und der wichtigsten Arbeits- und Untersuchungsmethoden der Geologie; ausge-

wählte Beispiele der Regionalen Geologie; Inhalte von weiteren Pflicht- und Wahlveranstaltungen aus dem Hauptstudium der Geologie oder Paläontologie im Umfang von 10 SWS.

Informatik (18 SWS)

Begriff des Algorithmus, Darstellung von Algorithmen durch Programme in problemorientierter Sprache und in Assembler-Sprache; Darstellung von Information, Codierung, Zahlendarstellung, Datenstrukturen; physikalisch-technische Grundlagen zum Verständnis von Rechnerbausteinen und Rechnern; Assembler, Lader, Binder, Compiler, Betriebssysteme.

Mathematik (12 SWS)

Grundlegende Kenntnisse in gewöhnlichen Differentialgleichungen; Methoden mathematischer Statistik und numerischer Mathematik.

Nichtbiologischer Naturschutz (26 SWS)

Grundlagen des wissenschaftlichen Naturschutzes, der landschaftsökologischen Analyse und Bewertung, des angewandten Naturschutzes in Agrar- und Waldlandschaften sowie der Landschaftsplanung und naturschutzbezogenen Politikfeldanalyse. Vertiefte praktische Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten (naturschutzfachliche Gebietsbewertung, Landespflege und Naturschutz in Agrarlandschaften). Vertiefte planerische Kenntnisse aus mindestens zwei der Bereiche Landschaftsplanung, Informationssysteme, Vermessungs-, Karten- und Luftbildwesen oder Landschaftsökologie.

Physik (15 SWS)

Vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen in der Diplomvorprüfung hinaus in einem anzugebenden Gebiet im Umfang einer Vorlesung.

Physikalische Chemie (10 SWS)

Weiterführende thermodynamische Behandlung von Gleichgewichten (Dampfdruck, Lösungsgleichgewichte, Aktivität, Carnot-Prozeß, Osmose); Elektrolytgleichgewichte auf der Basis des einfachen Debye-Hückel-Ansatzes und Kinetik mit Anwendungen auf enzymkatalysierte Reaktionen.

Psychologie (14 SWS)

Grundlagen in Psychologischer Methodenlehre, in Experimentalpsychologie und in mindestens zwei der fünf Teilfächer Allgemeine Psychologie I (Emotion, Lernen, Motivation), Allge-

meine Psychologie II (Denken, Gedächtnis, Wahrnehmung), Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie.

Umweltgeschichte (23 SWS)

Grundlagen naturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Analyse von Determinanten von Umweltsituationen im historischen Wandel an europäischen Beispielen seit dem Neolithikum; vertiefte Kenntnis über die umwelthistorische Situation einer Region während einer Kulturperiode oder kultur- und ortsübergreifender Vergleich einer Ressource.

Völkerkunde (20 SWS)

Grundzüge von Methoden und Systematik der Völkerkunde; zwei inhaltlich deutlich getrennte Spezialgebiete, davon mindestens eins aus den Bereichen Theorien und Methoden der Völkerkunde oder Allgemeine Völkerkunde.

Wissenschaftsgeschichte (15 SWS)

Grundlagen zur Methodik des Erschließens und der Analyse von Quellen. Grundkenntnisse über die historische Entwicklung und die Ideengeschichte der Naturwissenschaften in der Neuzeit; Kenntnisse der Geschichte der Biologie; Vertiefung in einer Zeitepoche nach Wahl.

Abteilung 8:

Verlust eines Dienstsiegels

Im Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist am 28.Juni 2004 das Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen entwendet worden. Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Umschrift:

Rhein. Friedr.-Wilh.-Universität Bonn
Institut für Med. Mikrobiologie

Anstelle der Siegelnummer befindet sich unterhalb des Landeswappens ein Stern. Nachfolgend wird ein Abdruck des Siegels veröffentlicht:



Das Siegel ist für ungültig erklärt worden.

Da ein Missbrauch, insbesondere bei Leistungsnachweisen im biologischen und vorklinisch-medizinischen Bereich, nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Diebstahl zur Kenntnis gegeben mit der Bitte, bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu unterrichten (Rektorat, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn; Telefon: 0228/73-7850; Telefax: 0228/73-776).

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 01.07.2004 gemäß § 20 Abs. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), und § 50 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30.03.2004, S. 216 ff) die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (Amtlich Mitteilungen Nr. 5, S. 166) beschlossen. Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen
(BeitrO)****§ 1 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird ab dem Sommersemester 2003 auf 8,- Euro festgelegt.
- (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
- (3) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 44,70 Euro.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Beurlaubte Studierende werden für die Zeit ihrer Beurlaubung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) ¹Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Im Falle einer Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet.

(3) ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Rückerstattung von Beiträgen

Bereits entrichtete Beiträge für das Bahnsemesterticket werden vom AStA auf Antrag an die Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit diese nach dem Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
